

Dialog

RAHMENVERTRAG

zwischen dem

**Jugendhaus Düsseldorf e.V.
Carl-Mosterts-Platz 1**

40477 Düsseldorf

(im Folgenden kurz "Jugendhaus" genannt) als

Versicherungsnehmer

und der

Dialog Versicherung AG
Adenauerring 9
81737 München

(im Folgenden kurz "Versicherer" genannt) als

Versicherer

Durch dieses Rahmenabkommen wird den versicherten Einrichtungen auf Antrag des einzelnen Rechtsträgers die Möglichkeit gegeben, Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen und Bedingungen zu erhalten.

Der Vertrag wird unter den Versicherungsscheinnummern

2-89.837.355-4 (Unfallversicherung)

2-89.837.369-3 (Haftpflichtversicherung)

geführt.

Zum Rahmenvertrag gehören weiterhin folgende Verträge:

**2-89.837.376-1
2-89.837.377-4
2-89.837.357-0
2-89.837.395-2
2-89.837.356-7
2-89.837.394-9
2-89.837-344-4**

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

Präambel

Dieser Vertrag wurde geschlossen, um die Ursprungsverträge vom 01.07.1964 zu erneuern und Ergänzungsvereinbarungen in einem Vertragswerk zusammen zu fassen.

§ 1 Vertragsart:

Der Versicherer gewährt dem Jugendhaus eine

Unfall- und Haftpflichtversicherung

im Umfang und nach Maßgabe der nachfolgenden Teile:

A. Allgemeine Bestimmungen zur Unfallversicherung

B. Allgemeine Bestimmungen zur Haftpflichtversicherung

I. Haftpflicht-Basis-Versicherung

II. Umwelthaftpflicht-Versicherung

C. Umweltschadensversicherung

D. Besondere Vereinbarungen zu Versicherten, Vereinen, Organisationen und Leistungen sowie Prämien

1. Pfarr- und Sammelversicherung
2. Zusatzversicherung für Aufsichtspersonen
3. Haftpflicht- und Unfallversicherung für Mitglieder in den Mitgliedsverbänden des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).
4. ist gestrichen
5. Große Dienst- und Reiseversicherung.
6. Unfall- und Haftpflichtversicherung für Heimbetriebe
7. Haftpflicht- und Unfallversicherung für freie Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Altenpflege einschließlich offener Tageseinrichtungen mit Ausnahme von Altenheimen
8. Versicherung für Veranstaltungen
9. ist gestrichen
10. Ferienversicherung
11. Haftpflicht- und Unfallversicherung für ausländische Gäste
12. ist gestrichen
13. Ist gestrichen
14. Haftpflicht- und Unfallversicherung für Praktikanten in landwirtschaftlichen Betrieben (Stadt und Land e.V.)
15. Teilnehmer freiwilligen sozialen Dienst im Ausland als Privat- und Dienstpersion, Studiensemester sowie Work and Travel
16. Haftpflicht- u. Unfallversicherung Vereine ohne kommerzielle Ausrichtung (Ideal-Vereine) sowie Interessen- und Aktionsgemeinschaften

E. Gemeinsame Bestimmungen

Dialog

§ 2 Vertragslaufzeit

Der Vertrag gilt für die Zeit

vom 01.10.2019 0.00 Uhr

bis 01. 01.2021 0.00 Uhr

abgeschlossen mit der Maßgabe, dass sich dieser nach dem Ablauf stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert, wenn nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vor dem jeweiligen Ablauf von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

§ 3 Vertragswille

Das Jugendhaus und der Versicherer verpflichten sich jeweils auf Bitte des anderen Vertragspartners in Verhandlungen über eine notwendig erscheinende Klärung des Vertragsverhältnisses, über den Ausbau oder die Änderung desselben einzutreten.

§ 4 Währung

Vertragswährung für diesen Vertrag ist der EURO, auch wenn der Versicherungsnehmer/Antragsteller oder die Versicherten verpflichtet sind oder gewesen sind, in fremder Währung zu zahlen.

§ 5 Prämienerhebung und Abrechnung

Die unter Teil D vereinbarten Prämien werden vom Jugendhaus jeweils von den einzelnen Gruppen, Organisationen und Verbänden anhand der von diesen alljährlich zum 01. Januar und zu den folgenden Quartalen zu erstattenden Meldungen eingefordert und nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarungen über die zum Inkasso berechnete Jugendhaus Versicherungen GmbH an den Versicherer abgeführt.

Nach Ablauf eines jeden Quartals erhält der Versicherer zu den einzelnen Verträgen eine periodengerechte Konsortialabrechnung von der Jugendhaus Versicherungen GmbH.

§ 6 Gültigkeit

Der Versicherungsumfang, die Versicherungsbedingungen sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus diesem Versicherungsschein sowie den genannten Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen sowie dem Merkblatt zur Datenverarbeitung.

Auf dieses Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Hiergegen erlöschen alle Vereinbarungen, die bisher zu den Versicherungsverträgen mit den oben genannten Versicherungsscheinnummern getroffen wurden.

Dialog

§ 7 Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Datenschutzklausel

- 1.1 Der Versicherungsnehmer/Antragsteller willigt ein, dass sowohl der Vermittler als auch der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/ Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an den Verband der Schadenversicherer zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermitteln.
- 1.2 Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-)Verträgen und bei künftigen Anträgen.
- 1.3 Der Versicherungsnehmer/Antragsteller willigt ferner ein, dass sowohl der Vermittler, als auch der Versicherer des Rahmenvertrages, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in Datensammlungen führen und untereinander austauschen.
- 1.4 Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willigt der Versicherungsnehmer/Antragsteller weiter ein, dass der Vermittler seine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf.
- 1.5 Diese Einwilligung gilt nur, wenn der Versicherungsnehmer/Antragsteller bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das ihm vor Vertragsabschluss, auf Wunsch auch sofort, überlassen wird.

2. Kumulklausele

Besteht für mehrere Versicherungsfälle

- die auf derselben Ursache beruhen oder
- die auf den gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, beruhen,

Versicherungsschutz sowohl nach der Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung, der Umwelthaftpflicht-, als auch nach der Umweltschadensversicherung, so besteht für jeden dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nur im Rahmen der für ihn vereinbarten Versicherungssumme

Für alle diese Versicherungsfälle steht bei gleicher Versicherungssumme diese maximal einmal zur Verfügung. Bei unterschiedlichen Versicherungssummen steht unter Berücksichtigung der Zuordnung gemäß Satz 1 für alle Versicherungsfälle maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

Sofern die in der Betriebs-/Berufshaftpflicht- bzw. Umwelthaftpflicht- bzw. Umweltschadensversicherung gedeckten Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für sämtliche Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem der erste gedeckte Versicherungsfall eingetreten ist.

Dialog

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR UNFALLVERSICHERUNG

1. Versicherungs-Bedingungen

Es gelten die als Anlage beigefügten

- Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 88 Fassung 2008)

Erweiterungen der AUB 88 Fassung 2008:

- Zusatz-Bedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung
- Besondere Bedingungen für die Mitversicherung des passiven Kriegsrisikos in der Unfallversicherung (BB Kriegsrisiko 92)
- Besondere Bedingungen für den Einschluss von Bergungskosten in der Allgemeinen Unfallversicherung
- Besondere Bedingungen für die Mitversicherung der Kosten kosmetischer Operationen in der Unfallversicherung
- Besondere Bedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung mit Direktanspruch der versicherten Person (BB Direktanspruch 2000)

nur nach Vereinbarung geltenden Bedingungen:

- Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel von: 225 % Progression

sowie die nachstehend aufgeführten Besonderen Vereinbarungen und Bedingungen, die den Bestimmungen der AUB vorgehen.

2. Versicherter Personenkreis

2.1 Die Versicherung erstreckt sich auf:

- a) sämtliche Mitglieder des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend bzw. dessen Gliedgemeinschaften und angeschlossenen Gruppen, anderer Organisationen, Verbände und Schulen, die einen karitativen, sozialen oder religiösen Hintergrund haben, sowie gelegentlich privatwirtschaftliche Unternehmen (z.B. betrieblich betreute Ferienmaßnahmen für Kinder oder Stadtranderholungen).
- b) sämtliche Leiter dieser Gruppen und die leitend tätigen Personen innerhalb der Organisationen.

Für diesen Personenkreis besteht Versicherungsschutz kraft Amtes, es bedarf also keiner ausdrücklichen Nennung.

Die Anmeldung zur Versicherung beim Jugendhaus ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz.

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

- 2.2 Versicherungsfähig sind unter Wahrung der Bestimmungen des § 3 AUB Personen ab Vollendung der Geburt bis zur Vollendung des 90. Lebensjahres.

Dialog

3. Umfang der Versicherung

- 3.1 Die Versicherung erstreckt sich auf alle bedingungsgemäßen Unfälle, die den Angehörigen der unter 2.1 genannten Personenkreise zustoßen:
- a) bei der Vorbereitung und der Teilnahme an Zusammenkünften und Veranstaltungen der Organisationen (z. B. Gruppenstunden, kirchlichen und außerkirchlichen Zusammenkünften, Fahrten, Spielen, Kursen, Tagungen, sportlicher Betätigung und dergl.) sowie bei der Leitung und Überwachung dieser Veranstaltungen;
 - b) bei der gelegentlichen Betätigung in gefährlichen Sportarten wie z. B. Ski, Schießen, Radsport, Tauchen, Judo, Jagdspringen und Turnierreiten. Abgesehen von Teil D Ziff. 3 (Mitglieder-Versicherung - BDKJ) gilt dieser Einschluss nur, soweit er gegen Entrichtung einer Zuschlagsprämie ausdrücklich beantragt ist;
 - c) bei der Ausübung der übrigen Sportarten im organisierten Sport, also regelmäßigen Training und Wettbewerb (ausgenommen: Unfälle bei der Ausübung des Box- und Ringkampfsportes), wenn dieser Einschluss gegen Entrichtung einer Zuschlagsprämie ausdrücklich beantragt ist;
 - d) auf dem direkten ununterbrochenen Weg zu und von den vorerwähnten planmäßigen Veranstaltungen. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. durch Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privatzwecken usw.) unterbrochen wird;
 - e) bei den von den Gruppen und Organisationen angeordneten caritativen Arbeiten (z. B. Haus- und Straßensammlungen, Hilfeleistung für Alte und Behinderte);
 - f) bei der Ferienversicherung gemäß Teil D bei allen bedingungsgemäßen Unfällen, von denen die angemeldeten Personen während der Dauer der "Fahrt" betroffen werden;
 - g) in der "Großen Dienst- und Reiseunfallversicherung" gemäß Teil D bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Tätigkeit, versicherte hauptberufliche Angestellte bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer/Antragsteller. Unfälle auf dem Weg sowie bei Reisen zu und von der versicherten Tätigkeit gelten mitversichert;

Während einer Reise besteht auch Versicherungsschutz für die Tätigkeit am auswärtigen Aufenthaltsort;

Der Versicherungsschutz für Wegeunfälle entfällt, sobald die normale Dauer des Weges oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. durch Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privatzwecken) unterbrochen wird.

- 3.2 Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes zu den Punkten 3.1 a) bis e) ist, dass die den Unfall verursachende Handlung ursächlich mit der jeweiligen Veranstaltung, der Vorbereitung, Zusammenkunft, Übung, dem Wettbewerb, einer caritativen Arbeit oder einer Vorführung zusammenhängt und diese mit Ausnahme beim caritativen Einsatz unter Aufsicht eines Leiters oder einer anderen mit solchen Aufgaben betrauten Person steht.

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

4. Änderungen/Ergänzungen zu den AUB

4.1 zu § 1 AUB (Unfallbegriff)

Als Unfälle gelten auch Todesfälle durch Sonnenstiche, beim Baden und beim Schwimmen.

4.2 zu § 1 II. AUB (Geltungsbereich)

Der Geltungsbereich dieses Vertrages erstreckt sich **nur auf die BR Deutschland**, soweit nicht unter Teil D etwas anderes dokumentiert ist.

4.3 Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Heilkosten (in Erweiterung zu § 7 AUB)

- (1) Für die Behebung der Unfallfolgen werden die innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall erwachsenen notwendigen Kosten des Heilverfahrens, für künstliche Glieder und anderweitige nach dem ärztlichen Ermessen erforderlichen Anschaffungen bis zum versicherten Betrag für jeden Versicherungsfall ersetzt. Als Kosten des Heilverfahrens gelten Arzthonorare, soweit sie nach einer amtlichen Gebührenordnung unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Versicherten begründet sind, Kosten für Arzneien und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel, Verbandszeug, notwendige Krankentransporte, stationäre Behandlung und Verpflegung sowie für Röntgenaufnahmen.
- (2) Ausgeschlossen vom Ersatz sind die Kosten für Nahrungs- und Genussmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege, soweit nicht die Zuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich angeordnet ist.
 - Bei gleichzeitigem Bestehen einer Einzel-Krankheitskostenversicherung und einer Einzel-Unfallheilkostenversicherung wird Heilkostenersatz im Rahmen der Unfallversicherung nur insoweit gewährt, als der Krankenversicherer seine vertraglichen Leistungen voll erfüllt hat und diese zur Deckung der entstandenen Kosten nicht ausgereicht haben. Ist der Krankenversicherer leistungsfrei oder bestreitet er seine Leistungspflicht, so kann der Versicherungsnehmer / Antragsteller sich unmittelbar an den Unfallversicherer halten. Sobald der Unfallversicherer von dem Zusammentreffen einer Einzel-Krankheitskosten- und einer Einzel-Unfallheilkostenversicherung Kenntnis erhalten hat, wird der anteilige Beitrag für die Unfallheilkostenversicherung vom nächsten Monatsersten an auf die Hälfte herabgesetzt. Der Unfallversicherer hat den zuviel gezahlten Beitrag zurückzuerstatten. Bei Wegfall einer Einzel-Krankheitskostenversicherung hat der Versicherungsnehmer/Antragsteller vom nächsten Monatsersten an den vollen Unfallheilkostenbeitrag zu zahlen und erwirbt damit Anspruch auf die vollen Leistungen.
 - Der Versicherungsnehmer/Antragsteller hat einen Wegfall der Einzel-Krankheitskostenversicherung dem Unfallversicherer unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer / Antragsteller die Anzeige des Wegfalls der Einzel-Krankheitskostenversicherung oder ist er mit der erstmaligen Entrichtung des wegen des Wegfalls zu zahlenden weiteren Beitragsanteils länger als einen Monat im Verzug, so hat er aus der Einzel-Unfallheilkostenversicherung nur Anspruch auf die halben Leistungen.

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

- (3) Heilkosten werden nur insoweit ersetzt, als sie nicht von einem Sozial-, einem privaten Kranken- oder Unfallversicherer zu tragen sind, oder dafür kein Schadenersatz durch einen anderen Haftpflichtversicherer zu leisten ist.
- (4) Besteht Sozialversicherungsschutz über die entsprechenden Kassen der Deutschen Bundespost oder der Bahn AG, so entfällt der Heilkostenersatz für diesen Vertrag, es sei denn, dass diese Institutionen bedingungsgemäß nicht zu leisten haben.
- (5) Das Bestehen dieses Vertrages gilt in keinem Fall als Leistungsverweigerungsgrund für Bundespost und Deutscher Bahn AG.

4.4 Besondere Bedingungen für die Mitversicherung der Beihilfe für den Nachhilfeunterricht (Zusatzleistung)

Diese Vereinbarung gilt für Schüler(innen) allgemeinbildender Schulen, soweit in den Teilen D 1 bis D 16 dieses Vertrages eine entsprechende Vereinbarung enthalten ist.

Die nachgewiesenen Kosten für den Nachhilfeunterricht werden nur dann ersetzt, wenn die Nachhilfestunden aufgrund eines Unfalles des (der) betreffenden Schüler(in), für den (die) im Rahmen des Vertrages entsprechender Unfallversicherungsschutz zu gewähren ist, notwendig sind.

Sie werden auch nur dann übernommen, wenn der (die) verletzte Schüler(in) lt. ärztlichem Attest länger als vier Wochen dem Schulunterricht fernbleiben mussten und die Notwendigkeit der Nachhilfestunden durch die zuständige Schulbehörde bescheinigt wird.

Die Leistungen für Nachhilfestunden werden bis zum versicherten Höchstbetrag je Versicherungsfall festgelegt.

Die Erstattung erfolgt gegen Vorlage der Beleg

4.5 Versehensklausel

In Ergänzung zu § 10 AUB gilt folgendes:

Unterlässt der Versicherungsnehmer/Antragsteller die Abgabe einer Anzeige oder unterlässt er die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, so wird der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung nicht frei, wenn der Versicherungsnehmer/Antragsteller bzw. die versicherte Person nachweist, dass das Versäumte nur auf einem Versehen beruht und nach seinem/ihrem Erkennen unverzüglich nachgeholt worden ist.

Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen eine Zuschlagsprämie zu entrichten ist, so muss diese rückwirkend auf den Zeitpunkt bezahlt werden, an dem dieser Umstand eingetreten ist.

Dialog

B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

(Gilt nicht für Teil D Ziff. 16 – Haftpflichtversicherung für Vereine)

I. Haftpflichtversicherung

1. Versicherungsbedingungen

Es gelten die als Anlage beigefügten

- Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), Formular AH 0372 1/01.2009
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Modell AH 1000 G 1/01.2008)
- Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung für die Nutzer von Internet-Technologien AH 2902 1/01.2009

sowie die nachstehend aufgeführten Besonderen Vereinbarungen und Bedingungen, die den Bestimmungen der AHB vorgehen.

2. Versicherte Leistungen

2.1 Grundversicherungssumme:

- pauschal für Personen- und Sachschäden je Schadenereignis bis zu (ohne Begrenzung für die einzelne Person)

10.000.000 Euro

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

- im Rahmen der vorgenannten Grundversicherungssumme wegen Vermögensschäden je Verstoß bis zu 50.000 Euro

2.2 Selbstbeteiligung je Schadenfall

Soweit zu den speziellen Leistungsvereinbarungen des Teils D keine abweichenden Regelungen enthalten sind, betragen die Selbstbeteiligungen

- a) je Sachschaden

generell 50,00 EUR

- b) Für Mietsachschäden an beweglichen Sachen beträgt die Selbstbeteiligungen abweichend **100,00 EUR**

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

c) Für Vermögensschäden gemäß Ziff. 4.8 beträgt die Selbstbeteiligung 20 % mind. 50 EUR

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

3. Versichertes Risiko

Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht aus der Leitung der Gruppen und Organisationen (siehe versicherter Personenkreis gemäß Teil A Ziff. 2 dieses Vertrages).

Die Anmeldung zur Versicherung beim Jugendhaus ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz.

4. Umfang der Versicherung

Die Versicherung erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht:

- 4.1 der Gruppen oder Organisationen und ihrer gesetzlichen Vertreter(innen).
- 4.2 aus der gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereins- oder Organisationszweck ergebenden Tätigkeit, aus Besitz und Verwendung von Gerätschaften und Einrichtungen, als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken und Gebäuden einschließlich der Haftpflicht gemäß § 836 II BGB, soweit die Räumlichkeiten und Grundstücke zu vereinsüblichen Zwecken benutzt werden.
- 4.3 der Mitglieder der Vereine und Organisationen gegenüber Dritten aus der Beteiligung an planmäßigen Veranstaltungen sowie aus der Benutzung und Mitführen von Vereinsgeräten oder eigenen Geräten und Ausrüstungsgegenständen, soweit sie zur Erfüllung vereinsüblicher Zwecke dienen.
- 4.4 die dem unter 4.3 erwähnten Personenkreis auf dem unmittelbaren Wege zu und von einer versicherten Veranstaltung erwächst.

Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. durch Einkauf, Besuch von Wirtshäusern zu Privatzwecken) unterbrochen wird.

Der Versicherungsschutz für die Haftpflicht der Mitglieder aus Wegeunfällen wird nur subsidiär gewährt, d. h. die Gesellschaft tritt nur dann insoweit ein, als nicht ein anderer Versicherer aufgrund eines sonstigen Vertrages (z. B. aufgrund einer Privathaftpflichtversicherung) zur Ersatzleistung verpflichtet ist oder herangezogen werden kann.

- 4.5 der Leitung aus Verletzung der Aufsichtspflicht gegenüber den Mitgliedern.
- 4.6 aus der Teilnahme an Erntedankfesten oder ähnlichen Veranstaltungen bzw. Umzügen geschlossener Jugendgruppen. Insoweit erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Haftung aus der Mitführung von Pferden und Fuhrwerken.
- 4.7 Der Haftpflichtversicherungsschutz bezieht sich auch auf Ansprüche der Mitversicherten untereinander, die nach Ziff. 4.3 Versicherungsschutz gegenüber Dritten genießen. Der Versicherungsschutz umfasst nicht Ansprüche auf Schmerzensgeld. Leistungen aus der Unfallversicherung werden auf Haftpflichtansprüche angerechnet.
Diese Einschränkungen gelten nicht bei Ansprüchen der Mitglieder gegen die Leitung bei der Verletzung der Aufsichtspflicht.

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

Bei Sachschäden gilt eine Selbstbeteiligung von 50 EUR vereinbart.

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

5. Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden:

5.1 Im Rahmen des Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des Ziff. 2.1 AHB aus Schadenereignissen mitversichert, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer /Antragsteller (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- u. Wettbewerbsrechts.
- die Vergabe von Lizenzen und Patenten
- Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen sowie aus fehlerhafter und / oder unterlassener Kontrolltätigkeit.
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

5.2 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschäden im Sinne des Ziff. 2.1 AHB aus Schadenereignissen aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung.

Für diese Deckung gilt folgendes:

- Ansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander sind abweichend von Ziff. 7.4.1 AHB eingeschlossen;

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

- Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen solche Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers (Berechtigten) oder durch sonstige vorsätzliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben;
- Nicht versichert sind Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Auch fallen Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren nicht unter die Deckung.

5.3 In der Haftpflichtversicherung für die Betriebsärzte gilt folgendes:

- Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus gutachterlicher Tätigkeit;
- Ausgeschlossen sind Ansprüche von Krankenkassen, kassenärztlichen bzw. kassenzahnärztlichen Vereinigungen, Fürsorgeämtern und dgl., die daraus hergeleitet werden, dass die erbrachten oder verordneten Leistungen - einschließlich der Verschreibung von Medikamenten - für die Erzielung des Heilerfolges nicht notwendig oder unwirtschaftlich waren oder aus sonstigen Gründen nicht hätten erbracht oder verordnet werden dürfen.

6. Mitversicherte Personen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den Schutz der Aufsichtspersonen während der Aufsicht über Kinder und Jugendlichen bei berechtigten Ansprüchen Dritter gegenüber den Kindern und Jugendlichen und deren gesetzlichen Vertretern.

7. Auslandsschäden

Der Geltungsbereich erstreckt sich **nur auf die BR Deutschland**, soweit nicht unter Teil D dieses Vertrages etwas anderes dokumentiert ist.

Auch im Falle eines entsprechenden Einschlusses bleiben ausgeschlossen:

- die Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsgrundstücke sowie für im Ausland gelegene vereinseigene Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten.
- Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, wenn sie im Rahmen einer Sozialversicherung oder einer sonstigen speziellen Versicherungsform für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert werden können. Versichert sind im Rahmen dieses Vertrages jedoch gesetzliche Regressansprüche der ausländischen Träger solcher Versicherungen.
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist. Bei Schadenereignissen in USA und Kanada sowie deren Territorien oder Ansprüchen, die vor US-amerikanischen / kanadischen Gerichten geltend gemacht werden,

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

- werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

- sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- sind – in teilweiser Abweichung von der in Ziff.10.2 AHB getroffenen Regelung – Ansprüche im Zusammenhang mit Schadenergebnissen durch Verunreinigung oder Vergiftung des Bodens, der Luft oder des Wassers, die auf die Einwirkung von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, Dämpfen, Feuchtigkeit, Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.), Abwässer oder Temperatur zurückzuführen ist, generell vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

8. Arbeitsmaschinen

Abweichend von der Regelung in Ziff. 9.2 gilt:

Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige selbst fahrende Arbeitsmaschinen wie Aufsitzrasenmäher, Kehrmaschinen und Schneeräumgeräte (nicht jedoch Stapler, Erdbewegungsgeräte etc.) bis 20 km/h sowie handgeführte Arbeitsmaschinen sind wie folgt versichert:

Versichert sind Fahrten auf dem versicherten Grundstück. Bei Fahrten auf beschränkt öffentlichen Grundstücken und öffentlichen Wegen und Plätzen besteht Versicherungsschutz, sofern dem nicht ein gesetzliches oder behördliches Verbot entgegensteht.

Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 4.3.1 AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer/Antragsteller ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer / Antragsteller ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Verletzt der Versicherungsnehmer / Antragsteller diese Obliegenheit, so gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten).

9. Risikobegrenzungen

9.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

- aus Schäden durch außergewöhnliche Risiken, die nicht dem unter Ziff. 3 dieses Vertragsteils beschriebenen Charakter entsprechen.
- aus Verletzung der Reiter und Fahrer, aus der Beschädigung der Pferde (einschließlich Geschirren, Zaum- und Sattelzeug), Wagen und Kraftfahrzeugen sowie aus der Haftung als Kraftfahrzeughalter oder -lenker und als Pferdehalter.
- aus dem Errichten und der Verwendung von Tribünen und Großzelten.
- aus Schäden durch Risiken, die nicht dem beschriebenen Betriebscharakter entsprechen. (Für solche Risiken siehe Vorsorgeversicherung gem. Ziff. 4 AHB.
- aus Schäden an Kommissionsware.
- aus der Herstellung, Verarbeitung und der gewerblichen Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken; ferner aus der Veranstaltung oder dem Abbrennen von Feuerwerken.
- aus Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteile und Zubehör handelt.
- aus Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxidbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
wegen Schäden, die durch vorschriftswidrige Sicherung der Grubenränder bei Sandgruben, Steinbrüchen und dergleichen entstehen.
- aus Schäden durch Sprengungen jeder Art, sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist.
- aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau (auch bei offener Bauweise).
- wegen Schäden infolge Veränderung der Lagerstätten des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Zwischen- oder Endablagerung von Abfällen, soweit es sich nicht um eine kurzfristige Zwischenlagerung eigener Abfälle auf dem Betriebsgelände handelt.
- wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen, die darauf zurückzuführen sind, dass Stoffe
- ohne Genehmigung des Inhabers bzw. Betreibers der Deponie / Abfallentsorgungsanlage
 - unter Nichtbeachtung von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer/Antragsteller gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen
 - unter Nichtbeachtung von Auflagen und Hinweisen des Inhabers bzw. Betreibers der Deponie / Abfallentsorgungsanlage oder seines Personals
 - unter fehlerhafter oder unzureichender Deklarationzwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden.
- Ausgeschlossen ist ferner die Haftpflicht für Schäden durch Stoffe, die nicht auf einer behördlich genehmigten Deponie oder einem sonstigen behördlich hierfür genehmigten Platz gelagert (zwischen- oder endgelagert) wurden.

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

- Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen.
- wegen Personenschäden durch die im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebenen Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer/Antragsteller in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
- wegen Schäden aus Infektionen mit den Erregern des Acquired Immune Deficiency Syndrome (AIDS) und deren Folgen;
- aus Ansprüchen nach den Art. 1792 ff. und 2280 und den damit in Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- wegen Schäden die zurückzuführen sind auf:
 - gentechnische Arbeiten
 - gentechnisch veränderte Organismen (GVO)
 - Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten bzw. die aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

9.2 Kraft-, Luft-, Raum- Und Wasserfahrzeuge

1. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus dem Besitz und der Verwendung von Kraft-, Wasser-, Luft- und Raumfahrzeugen nach den folgenden Bestimmungen:
 - 1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer/Antragsteller, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
 - 1.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer/Antragsteller, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
 - 1.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer/Antragsteller, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
2. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer/Antragsteller oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
3. Eine Tätigkeit der in Ziff. 1.1 und 1.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

4. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
 - 4.1 der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- und Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- und Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- und Raumfahrzeuge bestimmt waren,
 - 4.2 Tätigkeit (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- und Raumfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugteilen,
- und zwar wegen Schäden an Luft- und Raumfahrzeugen, den mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge.

Dialog

II. Umwelt-Haftpflichtversicherung

Versicherte Leistungen

Für die Umwelthaftpflicht-Versicherung steht als separate Grundversicherungssumme zur Verfügung:

- pauschal für Personen- und Sachschäden je Schadenereignis bis zu (ohne Begrenzung für die einzelne Person)

10.000.000 Euro

Selbstbeteiligung

Im Versicherungsfall (sowie Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles) beträgt die Selbstbeteiligung 10 % mind. 50 EUR und maximal 500 EUR

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist - abweichend von Ziff. 7.10.2 AHB - auf der Grundlage der nachfolgenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Umwelthaftpflicht-Versicherung sowie ansonsten im Rahmen und Umfang des Vertrages, die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers/Antragstellers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung für die gemäß Ziff. 2 benannten Umweltrisiken.

Mitversichert sind gemäß Ziff. 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb oder wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

- 1.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.
- 1.3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht
- 1.3.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers/Antragstellers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- 1.3.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer/Antragsteller verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers/Antragstellers gem. des Sozialgesetzbuches VII (SGB) handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gem. den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

2. Umfang der Versicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf die unter den Risikobausteinen 2.1, 2.4, 2.6 u. 2.7 aufgeführten Risiken. Die Bausteine 2.2, 2.3 u. 2.5 sind jeweils ausdrücklich zu vereinbaren.

Risikobaustein 2.1

Anlagen des Versicherungsnehmers/Antragstellers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die im Anhang 1 oder 2 zum Umwelt-Haftungsgesetz aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

Versicherungsschutz besteht ohne dass es eine besondere Vereinbarung bedarf für

- Im Betrieb des Versicherungsnehmers/Antragstellers gelagerte u. verwendete gewässerschädliche Stoffe, soweit es sich um **Kleingebinde und Maschineneinhalte** handelt. Das Gesamtfassungsvermögen für die vorgenannten Stoffe / Risiken ist auf **1.000 l** begrenzt. Das einzelne Behältnis darf nicht größer als 60 l sein, bei Mineralölen (Schmier-, Hydrauliköl, Bohremulsionen und Altöl bzw. Altemulsionen) 210 l.

Risikobaustein 2.2

Anlagen des Versicherungsnehmers/Antragstellers gem. Anhang 1 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

Dieser Baustein gilt nicht vereinbart!

Risikobaustein 2.3

Anlagen des Versicherungsnehmers/Antragstellers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder Umwelt-HG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

Dieser Baustein gilt nicht vereinbart!

Risikobaustein 2.4

Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers/Antragstellers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer / Antragsteller (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gem. Ziff. 7.14.1 AHB findet insoweit keine Anwendung.

Dialog

Versicherungsschutz über diesen Baustein besteht, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf nur für

- Fettabscheider.

Risikobaustein 2.5

Anlagen des Versicherungsnehmers/Antragstellers gem. Anhang 2 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung).

Dieser Baustein gilt nicht vereinbart!

Risikobaustein 2.6

Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß den Risikobausteinen 2.1 - 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß den Risikobausteinen 2.1 - 2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer/Antragsteller nicht selbst Inhaber der Anlagen ist. Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gem. Ziff. 7.14.1 AHB findet insoweit keine Anwendung.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziff. 5 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer/Antragsteller bestehen können.

Risikobaustein 2.7

Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein beschriebenen Risiko stehen, soweit diese Umwelteinwirkungen nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbereich der Risikobausteine 2.1 - 2.6 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gem. Ziff. 2.1 - 2.5 und 2.7 in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz gem. Ziff. 2.1- 2.7 bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

3. Vorsorgeversicherung und Erhöhungen/Erweiterungen

Die Bestimmungen der Ziff. 1 Ziff. 3.1.3 und Ziff. 4 AHB – Vorsorgeversicherung – finden für die Risikobausteine 2.1 – 2.6 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist abschließend unter nachfolgender Ziff. 3.3 geregelt

- 3.1 Ziff. 3.1.2 und Ziff. 3.2 AHB – Erhöhungen und Erweiterungen – findet für die Bausteine 2.1 - 2.6 ebenfalls keine Anwendung.

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

- 3.2 Versicherungsschutz für neu hinzukommende, stationäre Anlagen gemäß Baustein 2.1 - nicht jedoch so genannte Kleingebäude – und 2.4 (einschließlich des Einwirkungs- und Einleitungsrisikos) besteht ab Eintritt des neuen Risikos unter der Voraussetzung, dass diese neuen Risiken dem Versicherer zwei Monate nach der nächsten Fälligkeit angezeigt werden.

Die Prämie für neu hinzukommende Risiken wird rückwirkend ab Risikoeintritt erhoben.

Erfolgt innerhalb von zwei Monaten ab Abgabe des Angebots, maximal aber innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des vorhergehenden Versicherungsjahres keine Einigung über Prämien und Bedingungen für neu hinzukommende Risiken, erlischt der Versicherungsschutz für die neu hinzugekommenen Risiken rückwirkend ab Risikoeintritt.

- 3.3 Soweit nach Ziff. 3.1 – 3.3 neue Risiken, Risikoerhöhungen und -erweiterungen mitversichert sind, gelten die nachfolgenden Ziffern 6.3 und 6.4 mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Risikoeintrittes bzw. der Risikoerhöhung abzustellen ist.

4. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziff. 1.1 AHB - die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gem. Ziff. 1.1 Abs. 2 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer / Antragsteller. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes

oder

- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers/Antragstellers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 1.1 Abs. 2 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

- 5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. 5.1. werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer/Antragsteller oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

5.3 Im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziff. 5 vereinbarten Gesamtbetrages werden dem Versicherungsnehmer/Antragsteller die Aufwendungen voll ersetzt, falls er

(1) dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt hat

und

alles getan hat, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt hat

oder

(2) sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abgestimmt hat. Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalls zeitlich nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer/Antragsteller den Umständen nach für geboten halten durfte.

5.4 Liegen die Voraussetzungen der Ziff. 5.3 nicht vor, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.

5.5 Innerhalb der Versicherungssummen zu Ziff. 7.1 wird eine Versicherungssumme für die vorgezogenen Rettungskosten vereinbart, ferner gilt eine Selbstbeteiligung. Die Beträge sind der Vertragsübersicht zu entnehmen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziff. 5.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers/Antragstellers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers/Antragstellers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen, zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 1.1 Abs. 2 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers / Antragstellers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Dialog

6. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes erfolgen.

6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer/Antragsteller den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

6.3 Ansprüche/Aufwendungen aus Schäden oder Kontaminationen, die vor Beginn des Vertrages eingetreten sind.

6.4 Für nach Inkrafttreten des Vertrages neu eingeschlossene Risiken, Risikoerhöhungen und Risikoerweiterungen findet die Regelung in Ziff. 6.3 ab Inkrafttreten der Vertragsänderung entsprechende Anwendung. Hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen der Stoffe in versicherten Anlagen.

Wird die dem Vertrag zugrunde liegende *Versicherungssumme* erhöht, findet die Regelung gemäß Ziff. 6.3 ab Inkrafttreten der *Versicherungssummenerhöhung* auf den Teil der *Versicherungssummenerhöhung* Anwendung, der die bisher vereinbarte *Versicherungssumme* übersteigt.

6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer/Antragsteller nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

6.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer/Antragsteller hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Wird Versicherungsschutz nach Risikobaustein Ziff. 2.6 genommen, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

6.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer/Antragsteller hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.

6.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer /Antragsteller oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Ver-

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

sicherungsnehmer/Antragsteller gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

- 6.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer /Antragsteller oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- 6.11 Ansprüche wegen genetischer Schäden
- 6.12 Ansprüche
- wegen Bergschäden (i.S.d. § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
 - wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i.S.d. § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- 6.13 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 6.14 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von höherer Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 6.15 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer/Antragsteller, ein Mitversicherter oder eine von ihm bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer/Antragsteller, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer/Antragsteller oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt dies auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

- 6.16 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer/Antragsteller, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer/Antragsteller oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt dies auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

6.17 Ansprüche wegen Schäden durch

- hogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW)
- im Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern

7. Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel

7.1 Es gilt die unter „versicherte Leistungen“ aufgeführte Versicherungssumme.

Die Ersatzleistung für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles (Ziff. 5) beträgt im Rahmen der vorgenannten Versicherungssumme **300.000** Euro.

Die Versicherungssumme steht für alle Umweltrisiken eines Versicherungsnehmers/Antragstellers nur einmal je Schadenereignis zur Verfügung. Dies gilt auch dann, wenn die Umwelt-Basis-Deckung gem. Pos. 2.7 in der Grunddeckung und die Anlagen-, Einleitung- und Regressrisiken in einem separaten Vertrag dokumentiert wurden. Bei einem einheitlichen Schadenereignis, das gleichzeitig zu Ansprüchen aus verschiedenen Deckungen des Umwelt-Modells führt (z.B. Explosion mit Austritt von umweltgefährlichen Stoffen aus mehreren Behältern), steht die Versicherungssumme nur einmal für dieses Schadenereignis zur Verfügung.

Die in der Vertragsübersicht genannte Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

7.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die oben genannte Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung

Dialog

- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

8. Nachhaftung

8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers/Antragstellers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 1.1 Abs. 2 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

8.2 Ziff. 8.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

9. Versicherungsfälle im Ausland

9.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziff. 1 dieser Bedingungen – abweichend von Ziff. 5.2 sowie Ziff. 7.9 AHB – lediglich solche im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Sinne der Ziff. 2.1 – 2.7 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziff. 2.6 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, wenn Versicherungsschutz gem. Ziff. 2.7 vereinbart wurde.

9.2 Ferner erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf solche im europäischen Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. 2.6 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

- die auf Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
- die auf sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;

Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden – Vermögensschäden gemäß Ziff. 1.1 Absatz 2 sind nicht versichert –, die Folgen eines vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, plötzlich und unfallartig, nicht allmählich eintretenden Vorkommnisses sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gem. Ziff. 4 werden nicht ersetzt.

- 9.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EURO-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 9.4 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer/Antragsteller im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VII) unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB).
- 9.5 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten;

Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen.

Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Klarstellung zu Ziff. 9:

Für die Definition des Anlagen-Begriffes ist deutsches Recht maßgebend.

Dialog

C. UMWELTSCHADENSVERSICHERUNG

In Ergänzung der sonstigen Bestimmungen des Rahmenvertrages, insbesondere zur Betriebs- und Umwelt- Haftpflichtversicherung, ist die Umweltschadensversicherung mitversichert.

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den

- Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung (USV)
- AH 0270 1/01.2009
- sowie den folgenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen

1. Umfang der Versicherung/versicherte Risiken

Versichert sind - abweichend von Ziff. 1.2 USV - die zur Umwelt-Haftpflichtversicherung (Teil B II) vereinbarten Risikobausteine sowie zusätzlich die Risikobausteine gemäß den Ziffern 2.7 und 2.8 der Umweltschadensversicherung;
Der Versicherungsschutz umfasst die in der Umwelt-Haftpflichtversicherung deklarierten versicherten Risiken/Anlagen/Betriebsgrundstücke.

2. Kosten für die Ausgleichssanierung

In Abänderung/Ergänzung der Ziff. 4.1.3 USV werden Kosten für die Ausgleichssanierung im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis zu einem Gesamtbetrag von **300.000 Euro** ersetzt. Diese Versicherungssumme stellt gleichzeitig den Höchstbetrag für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

3. Erhöhungen und Erweiterungen (Ziff. 5)

Es gelten die zur Umwelt-Haftpflichtversicherung getroffenen Vereinbarungen gemäß Teil B II.

4. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls gemäß Ziff. 8.5 USV werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis zu einem Gesamtbetrag von **300.000 €** ersetzt. Diese Versicherungssumme stellt gleichzeitig den Höchstbetrag für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar. Der Versicherungsnehmer/Antragsteller hat von den Aufwendungen 1.000 € selbst zu tragen.

5. Versicherungssumme/Selbstbehalt

Die Versicherungssumme gemäß Ziff. 10.1 der USV entspricht der zur Umwelthaftpflichtversicherung (UHV) vereinbarten Versicherungssumme; höchstens jedoch 5 Mio. Euro und steht separat zur Verfügung. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache dieser Versicherungssumme.
Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers/Antragstellers gemäß Ziff. 10.2 USV beträgt 1.000 €.

Dialog

D. Besondere Vereinbarung zu Versicherten, Vereinen, Organisationen und Leistungen sowie Prämien

1. Pfarr- und Sammelversicherung

1.1 Allgemeines

Versichert gelten Personen, Gruppen und Pfarrgemeinden, die durch entsprechende Anmeldung und Prämienzahlung zur Pfarr- oder Sammelversicherung erfasst sind.

1.1.1. Die Anmeldung kann zu einer der nachfolgenden 2 Bereichsstufen erfolgen:

a) Bereichsstufe I

Alle Aufgaben der Seelsorge und die gesamte Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und alten Menschen im kirchlichen Bereich:

- für Kleinkinder und Kinder im Vorschulalter

in Krabbelstuben, Kindergärten, Kinderparkplätzen, Sonntagskindergärten während der Gottesdienste und anderer fest eingerichteter Betreuungsstunden, aber auch Kinderbetreuung, wenn die Elter an Bildungsveranstaltungen teilnehmen.

- für Schüler, Jugendliche und junge Erwachsene

als Ministrant und Helfer bei religiösen Andachten und Handlungen

bei der Teilnahme an Seelsorgestunden, religiösen Unterweisungen, Erledigung von Schulaufgaben in organisierten Gemeinschaftsveranstaltungen

bei der Teilnahme an Gruppen-, Team-, Club-, Heimstunden, an Wochenend-, Zelt-, Wanderferienfahrten

- für Erwachsene

als Pfarr-, Seelsorgehelfer(in), Küster, Organist,

im Pfarrgemeinde-, Laienrat, Kirchenstiftung, Familienkreisen, beim gemeinsamen Besuch von Eltern ihrer Kinder in Kinder-, Jugendlagern, Freizeiten

- für alle

in Kirchen-, Schola- und Instrumentalchören

bei religiöser, musischer, sozialpädagogischer Betätigung, Exerzitien, Kursen, Bildungsveranstaltungen, Seminaren

bei caritativen Einsätzen in der Kinder-, Ausländer-, Familien- und Altenbetreuung

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

bei der Verteilung von Pfarrnachrichten, -briefen und -mitteilungen

als Helfer bei Kirchen-, Straßen- und Haussammlungen

bei der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, Tanz, Geselligkeit, Gymnastik, Meditation

bei der Teilnahme an Ausflügen, Altenfahrten, Wallfahrten

in Bereich der Unfallversicherung als Lenker und Insasse in privaten Pkw und Kleinbussen bei Besorgungs-, Dienst- oder freiwillig übernommenen Auftragsfahrten, Zubringerdiensten zum Gottesdienst u. ä.

beim Aufenthalt, Begegnungen und Aktionen in Pfarrheimen und Räumen

bei der Führung, Leitung, Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Minderjährigen

- als Erweiterung zur Grundversicherung bei entsprechender Vereinbarung:

die gesetzliche Haftpflicht aus der Unterhaltung, Nutzung, Miete, Vermietung, Pacht, Verpachtung usw. von Räumen, Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen.

Nebenrisiken, z. B. gewerbliche Betriebe, aber auch Ausschank, soweit er nicht ausschließlich pfarrlichen Zwecken dient, usw. sind nicht versichert.

b) Bereichsstufe II - Sammelversicherung

wenn der Personenkreis zahlenmäßig zu erfassen ist. Es ist immer die Höchstzahl der zu erfassenden Personenkreise anzumelden.

Versichert werden kann:

1. die Pfarrgemeinde

mit Angabe der Anzahl:

- Ministranten
- Schüler, Schülerinnen, Jugend, junge Erwachsene mit organisierter Gemeinschaftstätigkeit
- der Mitglieder in Frauen-, Männer-, Familienkreisen
- der Mitglieder im Kirchenchor, Pfarrgemeinderat, Kirchenstiftung
- der Mitglieder in Alten- oder Seniorenkreisen,
- der Helfer, Betreuer, Aufsichtspersonen

2. Verbände / Arbeits-Aktionsgemeinschaften / Vereine

mit Angabe der Anzahl:

- der Gesamtmitglieder/ Teilnehmer,
- Betreuer, Aufsichtspersonen, Leiter

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

3. Sportvereine, Gymnastikgruppen für sportliche Betätigung

mit Angabe der Anzahl:

- Mitglieder,
- Betreuer, Trainer, Aufsichtspersonen.

1.1.2. Versichert sind alle Personen, die an Gemeinschaftsveranstaltungen, Versammlungen, Aktionen, Maßnahmen oder an vereinbarten Einsätzen und Einladungen der Pfarrgemeinde, des Dekanates, des Bezirkes und der Diözese - entsprechend der abgeschlossenen Bereichsstufen - aktiv mitwirken, diese besuchen, daran teilnehmen oder diese planen, vorbereiten, leiten, betreuen oder beaufsichtigen.

Darüber hinaus sind aber auch einzelne Personengruppen, die sich nach spontaner Absprache zu provisorischen Treffen, Aktionen, Besuchen und Maßnahmen zusammenfinden, mitversichert.

Versicherungsschutz besteht für das direkte Wegerisiko von der Wohnung zum Ort der Gemeinschaftsveranstaltung und wieder zurück. Bei Sammelaktionen, Maßnahmen, Einsätzen, Gottesdiensten, Andachten und Meßfeiern beginnt dieser Schutz erst am Sammelort (Treff-, Ausgangs-, Sammelpunkt, Kirchengelände usw.) und endet mit der Auflösung, Entlassung bzw. beim Verlassen des Kirchen-, Heimgeländes.

Bei Betreuungsfahrten, Führern, Helfern, Referenten gilt das Wegerisiko im Rahmen der freiwillig übernommenen Tätigkeit mitversichert.

1.1.2.1 Als mitversicherte Personen gelten, Nicht-Vereinsmitglieder, soweit diese als ehrenamtlich tätige Personen oder als Honorarkräfte im ausdrücklichen Auftrag des Vereins Vereinsinteressen wahrnehmen. Bei Honorarkräften gilt eine zeitliche Befristung des Engagements auf max. 260 Std. pro Kalenderjahr.

Die Mitversicherung gilt subsidiär zu bestehenden Privat-, Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherungen.

Nicht versichert gelten freiberuflich tätige Personen, wie Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten etc. (klassische Freiberufler).

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind darüber hinaus Werkleistungen aller Art (z.B. Bau- und Maler-, Schreinerarbeiten etc.). Dies gilt nicht für ehrenamtliche und unentgeltliche Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen. ."

1.3 Nicht versichert ist

- a) die Ausübung des organisierten Leistungssportes, aber auch die aktive Betätigung bei allen Motorsportaktivitäten und Flugarten. Beim Skilaufen, Boxen, Judo, JiuJitsu (und gleichartige Kampfsportarten) kann durch namentliche Nennung und Zahlung einer Zuschlagsprämie in Höhe von 20 % der gewünschte Versicherungsschutz übernommen werden. Für ein Luftfahrtrisiko kann bei namentlicher Nennung und Zahlung einer zu vereinbarenden Zusatzprämie ein separater Vertrag abgeschlossen werden.

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

- b) die Teilnahme an Auslandsfahrten - Maßnahmen, Fahrten, Reisen, Begegnungen über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus
- c) die Unterbrechung des direkten Weges von und zu den Veranstaltungen durch eigenwirtschaftliche Maßnahmen, z. B. Einkauf, Besuch von Wirtschaften, Spaziergänge, Verwandtenbesuch, aber auch verbotene und gefährliche Abkürzungen (Bahndamm etc.)
- d) die Durchführung von privaten Unternehmen
- e) die berufliche Tätigkeit der versicherten Personen.

1.1.4 Subsidiaritätsklausel

Im Rahmen dieser Pfarrversicherung wird Haftpflichtversicherungsschutz nur subsidiär gewährt. Sofern die Versicherten für Haftpflichtrisiken Einzelverträge geschlossen haben oder Versicherungsschutz durch einen Diözesanvertrag gegeben ist, gehen diese Verträge in der Leistung vor.

Dialog

1.2 Unfallversicherung

1.2.1 Versicherungssummen:

1. Für den Todesfall

- | | |
|---|-----------|
| a) bis zum vollendeten 17. Lebensjahr | 7.500 EUR |
| b) ab Vollendung des 17. Lebensjahres | 7.500 EUR |
| c) ab Vollendung des 65. Lebensjahres
jeweils als Kapitalzahlung | 7.500 EUR |

oder freie

2. Für den Fall der **dauernden Arbeitsunfähigkeit** (Invalidität)

Stufe I
Kapitalzahlung - 25.000 EUR

Bei Erwachsenen im Rentenalter wird eine Invaliditätsentschädigung nur bei Gliedverlust gewährt und nur dann, wenn der Invaliditätsgrad mehr als 10 % beträgt. Die Höchstversicherungssumme hierbei beträgt 2.500 EUR.

Stufe II
Kapitalzahlung mit 225 % Progression- 50.000 EUR

Stufe III
alternative Kapitalzahlung mit 225 % Progression;
maximal jedoch 500.000 Euro je versicherte Person

3. Nachgewiesene **Kosten der Heilbehandlung** (subsidiär) innerhalb eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet bis zu 1.000 EUR

Bei Personen im Rentenalter werden nur eventuell nachgewiesene Kosten körperlicher oder orthopädischer Hilfsmittel bis zur versicherten Höchstsumme erstattet.

Unfall-Krankenhaustagegeld vom 1.Tag der stationären Krankenhausbehandlung innerhalb der ersten 2 Jahre vom Unfalltag an gerechnet, höchstens für insgesamt 365 Tage

5 EUR

Genesungsgeld - im Anschluss an den Krankenhausaufenthalt für die gleiche Anzahl an Kalendertagen, für die Krankenhaustagegeld gezahlt wurde, längstens jedoch für 28 Tage

5 EUR

bei Müttern - in Familien mit Klein- bzw. schulpflichtigen Kindern
- wird das Unfall-Krankenhaustagegeld und auch das Genesungsgeld in gleicher Weise, jedoch in doppelter Höhe, also

10 EUR

gezahlt.

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

5. Zusatzleistungen bei Unfallfolgen

bei nachweislicher ärztlicher Behandlung der Unfallverletzung -

- a) für jeden verlorenen oder beschädigten **natürlichen Zahn - Beihilfe**
je Zahn bis zu 50 EUR für Zahnersatz (subsidiär) - bei mehreren Zähnen insgesamt
250 EUR
- b) für die Wiederbeschaffung oder Instandsetzung einer zerstörten oder
beschädigten **medizinisch verordneten Brille** (subsidiär) bis zu 25 EUR
für das Gestell, bis 50 EUR für Gläser, zusammen bis zu
75 EUR
- c) für die nachgewiesene Reparatur, Reinigung, Wiederbeschaffung von
zerstörten oder beschädigten **Kleidungsstücken** bis zu
125 EUR
- d) für **Nachhilfestunden bei Schülern** der allgemeinbildenden Schulen, wenn
sie länger als vier Wochen dem Schulunterricht fernbleiben mussten, bis
zu einem Höchstbetrag von
250 EUR

Bei Unfällen außerhalb des Heimatortes (z. B. Wochenend-, Wander-, Ferienfahrten, Schulentagen, Wallfahrten, Altenfahrten usw.) jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland stehen außerdem noch folgende Leistungen zur Verfügung:

- 6. **Kosten der Überführung** des tödlich verunglückten Teilnehmers in
den Heimatort bis zu
2.500 EUR
- 7. **Kosten für die Rückführung** eines Verletzten in den Heimatort (subsidiär)
mit konzessionierten Krankenwagen, mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Sanitäts-
und Rettungsflugzeugen - einschließlich der notwendigen Verlegung in
Spezialkliniken, bei lebensbedrohender Verletzung bis zu
5.000 EUR

Bei Pkw-Fahrten erfolgt Kostenerstattung nur im Gegenwert der entsprechenden Bahnfahrt.

8. Beihilfe für den Besuch von Familienangehörigen

- 1. wenn Transportunfähigkeit mit lebensbedrohender Verletzung besteht
- 2. bei jugendlichen Teilnehmern aber auch schon dann, wenn die
behandelnden Ärzte aus therapeutischen Gründen den Besuch der Eltern
für notwendig halten.

Ersetzt werden:

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

- a) die reinen Fahrtkosten für höchstens zwei Personen mit öffentlichen Verkehrsmitteln in der einfachen Klasse. Bei Pkw-Fahrten erfolgt die Abrechnung der Beihilfe nur im Gegenwert der entsprechenden Bahnfahrt bis zu
250 EUR
- b) für jeden Tag des erforderlichen auswärtigen Aufenthaltes (Unterkunft und Verpflegung) für höchstens zwei Personen bis zu einem Gesamtbetrag von
500 EUR

9. Bergungskosten

Ersatz der nachgewiesenen Kosten bei notwendigen Suchaktionen, nach verletzten oder vermissten Teilnehmern bis zu einem Gesamtbetrag von
20.000 EUR

für die Suchmannschaften, für die Bergung der Teilnehmer und den Abtransport in das nächste Krankenhaus und für den Einsatz angeforderter Such- und Rettungsflugzeuge.

10. Rentenzahlung (monatlich) 500 EUR
gemäß den Besondere Bedingungen für die Versicherung einer Unfallrente

11. Zusatzheilkosten 2.500 EUR
gemäß den Vereinbarungen Anlage zur Unfallversicherung

12. Kurbeihilfe 1.250 EUR

13. Übergangsleistung 50.000 EUR
gemäß § 7 II AUB bis zu einer Versicherungssumme von

1.2.2 Entschädigungszahlungen aus der Unfallversicherung werden auf Haftpflichtansprüche der unfallversicherten Personen angerechnet.

1.3 Haftpflichtversicherung

1.3.1 Der Haftpflichtversicherungsschutz erstreckt sich

- a) auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Versicherten gegenüber Dritten
- b) auf das Risiko der Aufsichtspflicht nach § 832 BGB
- c) auf den Schutz der Aufsichtspersonen während der Aufsicht über Kinder und Jugendliche bei berechtigten Ansprüchen Dritter gegenüber den Kindern und Jugendlichen und deren gesetzlichen Vertretern
- d) in Abänderung von Ziff. 7.4.3 AHB auf begründete Ansprüche mitversicherter Personen untereinander, bei Sachschäden bis zu einer Deckungssumme von 500 EUR und unter Berücksichtigung einer Selbstbeteiligung von 50,00 EUR

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

- e) in Abänderung von Ziff. 7.6 und Ziff. 7.10.2 AHB auf Mietsachschäden bei der Benutzung kurzfristig, vorübergehend gemieteter Räume, Gebäude und Mobiliar/Einrichtungsgegenstände (z. B. in Pensionen und Herbergen), soweit diese nicht dem persönlichen Gebrauch der Versicherten dienen (z.B. Betten, Tische, vorhandenes Bettzeug, Matratzen), bis zu einer Deckungssumme von 2.500,00 EUR je Schadenereignis;

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

Ausgeschlossen bleiben:

Schäden wegen Abnutzung, Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung, Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel-, Warmwasserbereitungsanlagen sowie allen Elektro- und elektronischen Geräten, Apparaten und Gasgeräten; Geschirrbruch, Schäden an Betten, Bettzeug, Matratzen, Tische, Stühle

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Haftpflichtversicherung.

1.3.2 Nicht versichert sind

- a) Schäden und Verlust an Sachen, die der Versicherte, der Leiter, die Aufsichtsperson, die Gruppe geliehen, gemietet, gepachtet, zur Verfügung gestellt oder zur Zeit des Schadeneintritts in Benutzung hatte
- b) Ansprüche des Verbandes, des Vereins usw. gegenüber den Mitversicherten (z. B. bei Glasbruch, Sachbeschädigung in Gruppen-, Trainings-, Übungs-, Aufenthaltsräumen)

1.3.3 Deckungssummen im Rahmen der Grunddeckungssumme bis zu

- | | |
|-----------------------|---|
| 10.000.000 EUR | pauschal für Personen- und Sachschäden ohne Begrenzung für die einzelne Person je Schadenereignis und |
| 50.000 EUR | für Vermögensschäden je Verstoß. |
| 10.000.000 EUR | pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden im Rahmen der Umwelthaftpflicht- sowie der Umweltschadensversicherung |

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

2. Zusatzversicherung für Aufsichtspersonen

2.1.1 Allgemeines

Versicherungsschutz besteht nur für Personen, die namentlich angemeldet sind und das 14. Lebensjahr vollendet haben.

2.1.2 Versichert ist

- a) die gesamte ehrenamtliche Tätigkeit als Jugendleiter(in), Gruppenleiter(in), als Aufsichtsperson und Betreuer in der Kinder- und Jugendarbeit, -pflege und -betreuung
- b) der Besuch und die Teilnahme an allen Gemeinschaftsveranstaltungen und Zusammenkünften Verbandes, z. B. Gruppenstunden, Clubabenden, Wochenend-, Zelt-, Wanderfahrten, regelmäßiger Sportbetätigung, Aktionen, Sozialeinsätzen, Betreuung von Kleinkindern während der Gottesdienste, Familien- und Altenhilfe, Kursen der religiösen, musischen und politischen Bildung, Freizeiterziehung, Jugendgottesdiensten, Exerzitien usw.
- c) der direkte, ununterbrochene Weg zu und von diesen Zusammenkünften und Einsätzen.

2.1.3 Nicht versichert ist

- a) die Ausübung des organisierten Leistungssportes, aber auch die aktive Betätigung bei allen Motorsportaktivitäten und Flugarten. Beim Skilaufen, Boxen, Judo, Jiu-Jitsu (und gleichartige Kampfsportarten) kann durch namentliche Nennung und Zahlung einer Zuschlagsprämie in Höhe von 20 % der gewünschte Versicherungsschutz übernommen werden. Für ein Luftfahrtrisiko kann bei namentlicher Nennung und Zahlung einer zu vereinbarenden Zusatzprämie ein separater Vertrag abgeschlossen werden.
- b) die Unterbrechung des direkten Weges von und zu den Veranstaltungen durch eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. Einkauf, Besuch von Wirtschaften, Spaziergänge, Verwandtenbesuch, aber auch verbotene und gefährvolle Abkürzungen (Bahndamm etc.)
- c) die Durchführung von privaten Unternehmen
- d) die berufliche Tätigkeit der versicherten Personen.

Dialog

2.2 Unfallversicherung

Versicherungssummen

für den Todesfall (Kapitalzahlung)

7.500 EUR

für den Invaliditätsfall

10.000 EUR

Unfallkrankenhaustagegeld

5 EUR

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

2.3 Haftpflichtversicherung

2.3.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf:

- a) das Risiko der Aufsichtspflicht nach § 832 BGB
- b) den Schutz der Aufsichtspersonen während der Aufsicht über Kinder und Jugendliche bei berechtigten Ansprüchen Dritter gegenüber den Kindern und Jugendlichen und deren gesetzlichen Vertretern
- c) die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Versicherten gegenüber dritten Personen.

Deckungssummen bis zu

- | | |
|-----------------------|---|
| 10.000.000 EUR | pauschal für Personen- und Sachschäden ohne Begrenzung für die einzelne Person je Schadenereignis und bis zu |
| 50.000 EUR | für Vermögensschäden je Verstoß. |
| 10.000.000 EUR | pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden im Rahmen der Umwelthaftpflicht- sowie der Umweltschadensversicherung |

2.3.2 In Abänderung von Ziff. 7.6 und Ziff. 7.10.2 AHB – auf Schäden, **an gemieteten oder gepachteten Gebäuden** und zwar

- 1) bei Schäden an Einrichtungsgegenstände/Mobiliar bis zu 5.000 EUR je Schadenereignis;
- 2) an Gebäudebestandteilen bis zu 100.000 EUR je Schadenereignis;
- 3) an gemieteten Gebäuden und/oder Räumen bis zu 1.000.000 EUR (nicht jedoch an Grundstücken);
 - durch Brand und Explosion;
 - durch Leitungswasser und Abwässer.

Ausgeschlossen bleiben

- Ansprüche wegen Schäden an Leasingobjekten.
- Ansprüche, die durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers/ Antragstellers oder zu seinen Gunsten gedeckt sind oder soweit sich der Versicherungsnehmer / Antragsteller hiergegen selbst versichern kann.
- Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß, Geschirrbruch sowie übermäßiger Beanspruchung.
- Ansprüche wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

- Ansprüche von personal- und/oder kapitalmäßig verbundenen Unternehmen/ Einrichtungen sowie von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers/ Antragstellers und/oder deren Angehörigen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

Selbstbeteiligung siehe Teil B I, Ziff. 2.2 des Vertrages.

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

3. **Haftpflicht- und Unfallversicherung für Mitglieder, Studierende und Schüलगemeinschaften in den Mitgliedsverbänden des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)**

Präambel

Auf Basis dieses Bedingungswerkes haben die Mitgliedsverbände des BDKJ bzw. ihre regionalen Gliederungen die Möglichkeit, Haftpflichtversicherungsschutz für ihre Mitglieder abzuschließen.

3.1 **Allgemeines**

3.1.1 Versicherungsschutz besteht für alle Personen, die ihrer laufenden Beitragspflicht nachgekommen sind und eine(n) gültige(n) Mitgliedskarte/Mitgliedsausweis eines Mitgliedsverbandes des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend besitzen, für die Zeit der Mitgliedschaft, vorausgesetzt, dass die zuständige Bundes- oder Diözesanstelle die mit dem Mitgliedsbeitrag eingezogene Versicherungsprämie an das Jugendhaus Düsseldorf e.V. weitergeleitet hat.

3.1.2 **Der Versicherungsschutz erstreckt sich:**

- a) auf den Besuch und die Teilnahme an allen Gemeinschaftsveranstaltungen und Zusammenkünften des Verbandes / der regionalen Gliederungen, z. B. Gruppenstunden, Clubabende, Wochenend-, Zelt-, Wanderfahrten, regelmäßige Spotbetätigung, Aktionen, Sozialeinsätze, Betreuung von Kleinkindern während der Gottesdienste, Familien- und Altenhilfe, Kursen der religiösen, musischen und politischen Bildung, Freizeiterziehung, Jugendgottesdiensten, Exerzitien usw.
- b) auf den direkten, ununterbrochenen Weg zu und von diesen Veranstaltungen und Zusammenkünften
- c) auf die Ausübung und Wahrnehmung eines Führungs- oder Leitungsamtes
- d) in Abänderung Teil A Ziff. 4.2 (insoweit gilt § 1 II AUB hier uneingeschränkt) sowie von Ziff. 7.9 AHB auf Auslandsschäden.

3.1.3 **Nicht versichert ist**

- a) die Ausübung des organisierten Leistungssportes, aber auch die aktive Betätigung bei allen Motorsportaktivitäten und Flugarten.
- c) die Unterbrechung des direkten Weges von und zu den Veranstaltungen durch eigenwirtschaftliche Maßnahmen, z. B. Einkauf, Besuch von Wirtschaften, Spaziergänge, Verwandtenbesuch, aber auch verbotene und gefährvolle Abkürzungen (Bahndamm etc.);
- c) die Durchführung von privaten Aktivitäten;
- e) die berufliche Tätigkeit der versicherten Personen.

3.1.4 **Selbstbeteiligung je Schadenfall**

Abweichend von den in Teil B Ziff. 2.2 enthaltenen Regelungen beträgt die Selbstbeteiligung bei der Beschädigung von Sachen einheitlich **40 Euro** je Schadenfall.

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

3.2 Unfallversicherung

3.2.1 Versicherungssummen

Die Versicherungssummen betragen:

50.000 €	für den Invaliditätsfall (mit Einschluss der 225 %-igen Progression)
7.500 €	für den Todesfall oder Bestattungskosten
20.000 €	für kosmetische Operationen
20.000 €	für Bergungskosten
6.000 €	für Kurkostenbeihilfe
3.000 €	für Überführungskosten
1.100 €	für Heilbehandlung (subsidiär)
5 €	Unfallkrankenhaustagegeld
5 €	Genesungsgeld

3.2.2 Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für Unfälle

- aller Personen, die ihrer laufenden Beitragspflicht nachgekommen sind und eine(n) gültige(n) Mitgliedskarte / Mitgliedsausweis des versicherten Mitgliedsverbandes des Bundes der Kath. Jugend besitzen für die Zeit der Mitgliedschaft, vorausgesetzt, dass die zuständige Bundes- und Diözesanstelle die mit dem Mitgliedsbeitrag eingezogene Versicherungsprämie weitergeleitet hat.

Erläuterungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich:

- auf Unfälle des unter zuvor genannten Personenkreises die entstehen u.a. bei der Teilnahme an Veranstaltungen und Zusammenkünften des Verbandes / der regionalen Gliederung, Ausstellungen und Messen.

3.2.3 Änderungen / Ergänzungen zu den AUB

3.2.3.1 Ergänzende Regelung zu Heilkosten (s. Teil A Ziff. 4.4)

Bei Zahnverlust von Kinder und Jugendlichen wird die Frist von einem Jahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verlängert. Entgegen den Bestimmungen übernimmt der Versicherer sämtliche in § 11 I AUB erwähnten Kosten ohne Beschränkung, jedoch mit der Maßgabe, dass sie für den Versicherungsnehmer/Antragsteller notwendig gewesen sind.

3.2.3.2 Ergänzende Regelung zu Bergungskosten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den Ersatz der nachgewiesenen Kosten bei notwendigen Suchaktionen, nach verletzten oder vermissten Teilnehmer bis zu einem Gesamtbetrag von 20.000 EUR

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

für Suchmannschaften, für die Bergung der Teilnehmer und den Abtransport in das nächste Krankenhaus und für den Ersatz angeforderter Such- und Rettungsflugzeuge.

Im Einzelfall und nach Absprache mit dem Versicherer kann die Übernahme der Bergungskosten auch erfolgen, wenn die verletzte Person auf eigenen Wunsch (also ohne medizinische Notwendigkeit) an den Heimatort zurückgebracht wird. Dieser Versicherungsschutz wird subsidiär gewährt, d. h. wenn keine bzw. keine ausreichende Deckung durch eine andere Versicherung gegeben ist.

3.2.3.3 Überführungskosten

Im Todesfall übernimmt der Versicherer die Kosten der Überführung zum Wohnsitz im Inland bzw. die Kosten der Bestattung am Sterbeort bis max. 3.000 €.

3.2.3.4 Krankenhaustagegeld (§ 7 IV AUB)

Der Versicherer gewährt vom 1. Tag der stationären Krankenhausbehandlung innerhalb der ersten zwei Jahre vom Unfalltage an gerechnet, höchsten jedoch für insgesamt 365 Tage ein Krankenhaustagegeld.

3.2.3.5 Infektionen bei Erste-Hilfe-Leistungen

Ergänzend zu § 1 IV und abweichend von § 2 II (3) gilt:

Für Personen, die Erste-Hilfe-Leistungen vollbringen, gelten als Unfälle auch solche bei dieser Ausübung entstandenen Infektionen, bei denen aus der Krankheitsgeschichte, dem Befund und/oder der Natur der Erkrankung hervorgeht, dass die Krankheitserreger durch irgendeine Beschädigung der Haut, wobei auch mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muss, oder durch Einspritzen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt sind. Anhauchen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des Einspritzens nicht. Anhusten nur dann, wenn durch einen Hustenstoß eines Diphtheriekranken infektiöse Massen in Auge, Mund oder Nase geschleudert werden.

3.2.3.6 Änderungen zu § 3 I AUB

- a) Aufgrund der bei den unter den versicherten Personenkreis fallenden Personen eventuell bestehenden Leiden und körperlichen Gebrechen liegt keine Versicherungsunfähigkeit im Sinne des § 3 I AUB vor. Für solche Personen gilt im Falle eines Invaliditätsschadens die Leistungsregelung gemäß § 7 I AUB.
Ursächliche Unfallfolgen des Grundleidens, Komplikationen von Unfallfolgen durch das Grundleiden sowie Unfälle als ursächliche Folge einer Geistesstörung fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
- b) In teilweiser Abweichung von Teil A Ziff. 2.2 gilt:
Versicherungsfähig sind unter Wahrung der Bestimmungen des § 3 AUB Personen ab Vollen-
dung der Geburt bis zum Tode.

3.2.3.7 Fluggastrisiko (§ 2 I AUB)

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

Als Fluggast besteht Versicherungsschutz gemäß § 2 I (4) AUB.

Für Unfälle, die die Versicherten bei Reise- und Rundflügen als Fluggast in einem Propeller- oder Strahlflugzeug oder in einem Hubschrauber erleiden, ist die Entschädigungsleistung für alle Versicherten, die sich in demselben Flugzeug befinden begrenzt auf

3.000.000 € für den Todesfall
6.000.000 € für den Invaliditätsfall
50.000 € für Heilkosten.

3.2.3.8 Versehensklausel

Versehen des Versicherungsnehmers/Antragstellers bei der Erfüllung seiner Anzeige- und Aufklärungspflicht beeinträchtigen die Leistungspflicht des Versicherers nicht, wenn die Berichtigung unverzüglich nach Feststellung erfolgt.

3.2.3.9 Nachhilfestunden bei Schülern der allgemeinbildenden Schulen, wenn sie länger als vier Wochen dem Schulunterricht fernbleiben mussten, bis zu einem Höchstbetrag von 250 EUR

Dialog

3.3 Haftpflichtversicherung

3.3.1 **Der Versicherungsschutz erstreckt sich** auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht des unter 3.1 .1 genannten Personenkreises; insbesondere

- a) auf den Besuch und die Teilnahme an allen Veranstaltungen und Zusammenkünften des Verbandes, Ausstellungen und Messen;
- b) auf den Schutz der Aufsichtspersonen wegen der Aufsicht über Kinder und Jugendliche bei berechtigten Ansprüchen Dritter gegenüber den Kindern und Jugendlichen und deren gesetzlichen Vertretern;
- c) auf das Risiko der Aufsichtspflicht nach § 832 BGB;
- d) aus der Betätigung bei Spiel und nicht organisiertem Verbandssport, es sei denn, innerhalb des eigenen Verbandes; aus der Durchführung von Freizeiten, geselligen Zusammenkünften, Veranstaltungen und Wanderungen etc.;
- e) aus § 836 Abs. 2 BGB als früherer Besitzer, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- f) als Aufsteller von Reklameeinrichtungen (z. B. Ausstellungsvitrinen, Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren etc.) auf fremden Grundstücken;
- g) als Bauherr, Bauhelfer, Planer oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) auf den Grundstücken bis zu einer veranschlagten Bausumme von 1 Mio. € pro Versicherungsjahr;
- h) aus der Verwendung von Böllern, Luftgewehren, Schallkanonen und dgl. sowie dem Abbrennen von Feuerwerken anlässlich von Festveranstaltungen, sofern dies behördlich genehmigt ist;
- i) aus der gelegentlichen Benutzung fremder Gegenstände und zwar im gleichem Umfang wie der Benutzung eigener Sachen und unter der Voraussetzung, dass durch eine Versicherung der Eigenbesitzerin/des Eigenbesitzers Versicherungsschutz auch zu Gunsten der unter diesen Vertrag Versicherten nicht besteht (sh. auch Änderungen zu den AHB Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7.
- j) aus dem Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit (auch Akkurollstühle). Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 4.3.1 AHB. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz bei Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat;

- k) aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch Transpondern bzw. Codekarten), die sich regelmäßig im Gewahrsam des Mitgliedes befunden haben. Dies gilt nicht, soweit es sich

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

um Schlüssel/Transponder/Codekarten für eigene Objekte des Versicherungsnehmers / Antragsteller handelt.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf die gesetzlichen Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung bzw. Neuprogrammierung von Schlössern und Schließanlagen.

Nicht versichert bleibt die Haftpflicht

- aus dem Verlust von Schlüsseln zu Tresoren, Möbeln und sonstigen beweglichen Sachen;
- für weitergehende Folgeschäden, die sich aus dem Verlust der Schlüssel ergeben (z. B. Einbruchdiebstahlschäden)

Nicht versichert sind Ansprüche

- von Gesellschaften des Versicherungsnehmers/Antragstellers und deren Angehörigen;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers/Antragstellers und sonstigen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat und deren Angehörigen;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer/Antragsteller oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung des Versicherers beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 100.000 €. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 200.000 €.

- l) aus Halten und Hüten von Haustieren im Sinne des BGB;
- m) auf dem direkten und ununterbrochenen Weg zu und von den Veranstaltungen und Zusammenkünften;
- n) auf die Ausübung und Wahrnehmung eines Führungs- und Leitungsamtes.

Klarstellung:

Der Versicherungsschutz besteht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen, Aktivitäten usw. des Versicherungsnehmers/Antragstellers – private Aktivitäten sind vom Versicherungsschutz nicht erfasst.

3.3.2 **Änderungen zu den AHB**

- (1) Zu Ziff. 4

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

Entgegen den Bestimmungen der Ziff. 4.2 AHB gelten die vertraglichen Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

(2) Zu Ziff. 7.3

Abweichend von Ziff. 7.3 AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Benutzung von Gebäuden, Räumen einschl. der dazugehörenden Einrichtungen in Schulen, Turn- und Festhallen u. ä., die im Eigentum von öffentlich-rechtlichen Körperschaften (z. B. Bund, Ländern, Gemeinden), von Betriebsgesellschaften, Vereinen und anderen privatrechtlichen Institutionen stehen sowie für die von diesen verlangte vertragliche Übernahme und Freizeichnung von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen.

Soweit für den versicherten Bereich eine vertragliche Verpflichtung zur Beleuchtung, Reinigung, zum Streuen, Schneefegen oder zur Wegeunterhaltung besteht, gilt auch diese Haftung als mitversichert.

(3) Zu Ziff. 7.9

Abweichend von Ziff. 7.9 AHB ist die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen eingeschlossen. Der Versicherungsschutz bezieht sich jedoch nicht auf Schäden im unmittelbaren Zusammenhang mit Kriegshandlungen. Die Verpflichtungen des Versicherers gelten mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem er den Gegenwert (lt. Umrechnungstabelle) an eine Außenhandelsbank abführt.

(4) Zu Ziff. 7.14.2 u. „Ziff. 7.14.1“

a) Baumaßnahmen

Abweichend von den Bestimmungen der AHB bezieht sich der Versicherungsschutz bei unter diesen Vertrag fallenden Bauarbeiten auch auf Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass durch Senkungen eines Grundstückes (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen) Erschütterungen infolge Rammarbeiten oder Erdbeben, Sachschäden an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen, soweit es sich hier nicht um das Baugrundstück selbst handelt.

Ferner sind Schäden durch Unterfangungen und Unterfahrungen mitversichert, wenn sie nicht an den zu unterfangenden oder unterfahrenden Grundstücken etc. entstehen.

b) Sachschäden durch häusliche Abwässer (Hinweis auf den Regelungsgehalt der Ziff. 7.14.1 AHB)

Kein Ausschluss besteht für Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer) und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

(6) Zu Ziff. 7.6 und 7.10.2

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.6 und Ziff. 7.10.2 AHB

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

- a) bis zu einem Höchstbetrag von 250.000 € je Schadenfall Schäden an gemieteten unbeweglichen Sachen;
- b) bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 € je Schadenfall und einer Gesamthaftung des Versicherers in einem Versicherungsjahr von 50.000 € Schäden an solchen beweglichen Sachen - mit Ausnahme von Fahrrädern, Mopeds, Motorrädern, Kraftfahrzeugen u. ä. -, die dem versicherten Bereich oder dessen Beauftragten zur Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten überlassen worden sind. Voraussetzung für diesen erweiterten Versicherungsschutz ist, dass die mit diesen Sachen umgehenden Personen über deren Gebrauch und ordnungsgemäße Bedienung eingehend unterwiesen worden sind;
- c) abweichend von Ziff. 7.6 und 7.10.2 AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Haftpflichtansprüche aus Feuer-, Explosions- und Leitungswasserschäden an gemieteten oder zur Nutzung überlassenen Gebäuden, Räumlichkeiten, Grundstücken und Inventarien, soweit eine gesetzliche oder vertragliche Haftpflicht dafür besteht. Die Versicherungssumme für dieses Risiko beträgt 1.250.000 €.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung erfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Haftpflichtversicherung.

(7) Zu Ziff. 7.7

Abweichend von Ziff. 7.7 und Ziff. 7.10.2 AHB ist eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherten entstanden sind. Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt 10.000 € für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung erfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Haftpflichtversicherung.

(8) Zu Ziff. 7.4.3

- a) Abweichend von Ziff. 7.4.3 AHB gelten gesetzliche Ansprüche der Versicherten untereinander als mitversichert.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.

3.3.3 Subsidiarität

Der Versicherungsschutz besteht subsidiär, d. h. eine anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung ist grundsätzlich vorleistungspflichtig. Mit der Schadenmeldung hat der Versicherte Angaben über sonstige bestehende Haftpflichtversicherungen (Versicherer, Vertragsnummer), insbesondere eine für ihn oder seine Familie abgeschlossene Privat-Haftpflichtversicherung zu machen.

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

3.3.4 Deckungssummen bis zu

- 10.000.000 EUR** pauschal für Personen- und Sachschäden ohne Begrenzung für die einzelne Person je Schadenereignis und bis zu
- 50.000 EUR** für Vermögensschäden je Verstoß
- 10.000.000 EUR** pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden im Rahmen der Umwelthaftpflicht- sowie der Umweltschadensversicherung

Dialog

REGISTER 4. IST GESTRICHEN

4. **Haftpflicht- und Unfallversicherung für die Katholische Studierende Jugend, Heiland Mädchenkreis, ND Schüलगemeinschaft, Marie Ward-Schule Mainz**

4.1 **Allgemeines**

4.1.1 Versicherungsschutz besteht für alle Personen, die ihrer laufenden Beitragspflicht nachgekommen sind und im Besitz eines gültigen Mitgliedsausweises der genannten Verbände sind, vorausgesetzt der Verband hat die entsprechende Versicherungsprämie an das Jugendhaus Düsseldorf e.V. weitergeleitet.

4.1.2 **Versichert ist**

- a) der Besuch und die Teilnahme an allen Gemeinschaftsveranstaltungen und Zusammenkünften des Verbandes, z. B. Gruppenstunden, Clubabende, Wochenend-, Zelt-, Wanderfahrten, regelmäßige Sportbetätigung, Aktionen, Sozialeinsätze, Betreuung von Kleinkindern während der Gottesdienste, Familien und Altenhilfe, Kursen der religiösen und musischen und politischen Bildung, Freizeiterziehung, Jugendgottesdienst, Exerzitien;
- b) der direkte, ununterbrochene Weg zu und von diesen Veranstaltungen und Zusammenkünften;
- c) die Ausübung und Wahrnehmung eines Führungs- oder Leitungsamtes.

4.1.3 **Nicht versichert ist**

- a) die Unterbrechung des direkten Weges von und zu den Veranstaltungen durch eigenwirtschaftliche Maßnahmen, z. B. Einkauf, Besuch von Wirtschaften, Spaziergänge, Verwandtenbesuch, aber auch verbotene und gefährvolle Abkürzungen (Bahndamm etc.);
- b) die Durchführung von privaten Unternehmen;
- c) die berufliche Tätigkeit der versicherten Personen.

4.2 **Unfallversicherung**

4.2.1 **Versicherungssummen**

- 1. für den **Todesfall** jeweils als Kapitalzahlung
 - a) bei Mitgliedern bis zum vollendeten 17. Lebensjahr 7.500 EUR
 - b) bei Mitgliedern ab dem vollendeten 17. Lebensjahr 7.500 EUR
- 2. für den Fall der **dauernden Arbeitsunfähigkeit** (Invalidität)
 - Kapitalzahlung - bis zu 25.000 EUR

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

3. a) **Unfallkrankenhaustagegeld** vom 1. Tage der stationären Krankenhausbehandlung, innerhalb der ersten 2 Jahre vom Unfalltage an gerechnet, höchstens jedoch für insgesamt 365 Tage 5 EUR
- b) **Genesungsgeld** im Anschluss an den Krankenhausaufenthalt für die gleiche Anzahl von Kalendertagen, für die Krankenhaustagegeld gezahlt wurde, längstens jedoch für 28 Tage 5 EUR
4. a) für die Wiederbeschaffung oder Instandsetzung einer zerstörten oder beschädigten medizinisch verordneten **Brille, Gestell und Gläser** zusammen bis zu 30 EUR
- b) für **Nachhilfestunden** bei Schülern der allgemeinbildenden Schulen, wenn sie länger als 4 Wochen dem Schulunterricht fernbleiben mussten - bis zu einem Höchstbetrag von 250 EUR

Nachfolgende Leistungen stehen nur subsidiär zur Verfügung, d. h. sie können nur dann und insoweit in Anspruch genommen werden, als gesetzliche oder private Krankenversicherungen nicht vorleistungspflichtig sind:

5. Nachgewiesene **Kosten der Heilbehandlung** innerhalb eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet bis zu 1.250 EUR

Versicherte oder mitversicherte Familienangehörige müssen ihre , gesetzliche oder private Krankenversicherung vorleistungspflichtig in Anspruch nehmen.

6. **Zusatzleistungen bei Unfallfolgen** für jeden verlorenen oder beschädigten natürlichen Zahn - je Zahn bis zu 50 EUR

7. **Bergungskosten**
Ersatz der nachgewiesenen Kosten bei notwendigen Suchaktionen nach verletzten oder vermissten Teilnehmern bis zu einem Gesamtbetrag von 20.000 EUR

für die Suchmannschaften, für die Bergung der Teilnehmer und den Abtransport in das nächste Krankenhaus und für den Einsatz angeforderter Such- und Rettungsflugzeuge.

4.2.2 Entschädigungszahlungen aus der Unfallversicherung werden auf die Haftpflichtansprüche der unfallversicherten Personen angerechnet.

4.2.3 Es gelten Unfälle auf der ganzen Welt versichert.

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

4.3 Haftpflichtversicherung

4.3.1 Subsidiaritätsklausel

Besteht ebenfalls Versicherungsschutz über eine andere Versicherung - auch Privathaftpflichtversicherung - so geht dieser vor.

4.3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich

- a) auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen
- b) auf das Risiko der Aufsichtspflicht nach § 832 BGB
- c) auf den Schutz der Aufsichtspersonen während der Aufsicht über Kinder und Jugendliche bei berechtigten Ansprüchen Dritter gegenüber den Kindern und Jugendlichen und deren gesetzlichen Vertretern
- d) auf das Eigentum und Besitz von bebauten und unbebauten Grundstücken, soweit diese ausschließlich der Jugendarbeit dienen
- e) in Abänderung von Ziff. 7.6 und Ziff. 7.10.2 AHB – auf Schäden, **an gemieteten oder gepachteten Gebäuden**, und zwar
 - 1) bei Schäden an Einrichtungsgegenständen/Mobiliar einschließlich der fest installierten Übertragungs-, Verstärker- und Stereoanlagen bis zu 2.500 EUR je Schadenereignis;
 - 2) an Gebäudebestandteilen bis zu 50.000 EUR je Schadenereignis;
 - 3) an gemieteten Gebäuden und/oder Räumen bis zu 500.000 EUR (nicht jedoch an Grundstücken);
 - durch Brand und Explosion;
 - durch Leitungswasser und Abwässer.

Ausgeschlossen bleiben

- Ansprüche wegen Schäden an Leasingobjekten.
- Ansprüche, die durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers/Antragstellers oder zu seinen Gunsten gedeckt sind oder soweit sich der Versicherungsnehmer / Antragsteller hiergegen selbst versichern kann.
- Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß, Geschirrbruch sowie übermäßiger Beanspruchung.
- Ansprüche wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

- Ansprüche von personal- und/oder kapitalmäßig verbundenen Unternehmen/Einrichtungen sowie von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers/Antragstellers und/oder deren Angehörigen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Haftpflichtversicherung.

Selbstbeteiligung siehe Teil B I, Ziff. 2.2

- f) in Abänderung von Ziff. 7.4.3 AHB auf berechnigte Ansprüche mitversicherter Personen untereinander mit einer Deckungssumme von 500 EUR je Schadenereignis bei Sachschäden und einer Selbstbeteiligung von 50 EUR je Schadenereignis
 - g) in Abänderung von Ziff. 7.9 AHB auf Schadenereignisse, die in Europa einschließlich den Mittelmeerrandstaaten und den europäischen Ostblockstaaten eintreten.
- 4.3.3 Nicht versichert sind Schäden und Verlust an Sachen, die der Versicherte, der Leiter, die Aufsichtsperson, die Gruppe geliehen, gepachtet, zur Verfügung gestellt oder zur Zeit des Schadeneintritts in Benutzung hatte.

4.3.4 **Deckungssummen bis zu**

- | | |
|-----------------------|---|
| 10.000.000 EUR | pauschal für Personen- und Sachschäden ohne Begrenzung für die einzelne Person je Schadenereignis und bis zu |
| 50.000 EUR | für Vermögensschäden je Verstoß. |
| 10.000.000 EUR | pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden im Rahmen der Umwelthaftpflicht- sowie der Umweltschadensversicherung |

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

5. Große Dienst- und Reiseversicherung

5.1 Allgemeines

5.1.1 Dieser Vertrag kann für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugend- und Erwachsenenverbände bei Bundes- oder Regionalstellen nichtwirtschaftlicher Vereine und dem Jugendhaus Düsseldorf e.V. angebotenen Unternehmen abgeschlossen werden.

5.1.2 Versichert sind

- a) Schadenfälle, von denen versicherte Personen bei Ausübung ihrer nebenberuflichen Tätigkeit, versicherte hauptberufliche Angestellte bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer/Antragsteller (Antragssteller) betroffen werden
- b) Schadenfälle am auswärtigen Aufenthaltsort, auf Wegen sowie bei Reisen zu und von der versicherten Tätigkeit.
- c) demnach Schadenfälle, die die versicherte Person
 1. auf dem täglichen Dienstweg von der Wohnung zur Dienststelle und wieder zurück;
 2. auf der Dienststelle;
 3. auf der direkten Anreise zu und von einem auswärtigen Aufenthaltsort, oder
 4. am auswärtigen Aufenthaltsort;während der übernommenen haupt- oder nebenamtlichen Tätigkeit erleidet.
- d) In Abänderung von Ziff. 7.6 und Ziff. 7.10.2 AHB – auf Schäden, **an gemieteten oder gepachteten Gebäuden** und zwar
 - 1.1) bei Schäden an Einrichtungsgegenstände/Möbiliar bis zu 5.000 EUR je Schadenergebnis;
 - 1.2) an Gebäudebestandteilen bis zu 100.000 EUR je Schadenereignis;
 - 1.3) an gemieteten Gebäuden und/oder Räumen bis zu 1.000.000 EUR (nicht jedoch an Grundstücken);
 - durch Brand und Explosion;
 - durch Leitungswasser und Abwässer.

Ausgeschlossen bleiben

- Ansprüche wegen Schäden an Leasingobjekten.

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

- Ansprüche, die durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers/ Antragstellers oder zu seinen Gunsten gedeckt sind oder soweit sich der Versicherungsnehmer / Antragsteller hiergegen selbst versichern kann.
- Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß, Geschirrbruch sowie übermäßiger Beanspruchung.
- Ansprüche wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.
- Ansprüche von personal- und/oder kapitalmäßig verbundenen Unternehmen/ Einrichtungen sowie von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers/ Antragstellers und/oder deren Angehörigen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

Selbstbeteiligung siehe Teil B I, Ziff. 2.2 des Vertrages.

5.1.3 Nicht versichert sind

- a) Schadenfälle, sobald der Versicherte seine haupt- oder nebenamtliche Tätigkeit, die normale Dauer des Weges, oder den Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. Einkauf, Verwandtenbesuch, Spaziergänge, Besuch von Wirtschaften zu Privatzwecken) unterbricht.
- b) Schadenfälle, die sich bei Beteiligung an Stern-, Preis-, Wettbewerbs-, Trainings-, Zuverlässigkeits-, Rallyefahrten, beim Leistungssport und allen Kraftsportarten (Boxen, Ringen etc.) ereignen.

Dialog

5.2 Unfallversicherung

5.2.1 Versicherungssummen

Es kann bei den Versicherungssummen zwischen 3 Tarifgruppen gewählt werden.

Die Versicherungssummen in den einzelnen Tarifgruppen betragen:

Tarifgruppe	I	II	III
1. für den Todesfall (Kapitalzahlung)	10.000 EUR	20.000 EUR	25.000 EUR
2. für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung)	20.000 EUR	40.000 EUR	50.000 EUR
3. Unfallkrankenhaustagegeld	5 EUR	5 EUR	5 EUR
4. Genesungsgeld	5 EUR	5 EUR	5 EUR

Unfallkrankenhaustagegeld wird vom 1. Tage der stationären Krankenhausbehandlung, innerhalb der ersten zwei Jahre vom Unfalltag an gerechnet, höchstens jedoch für insgesamt 365 Tage gewährt.

Genesungsgeld wird im Anschluss an den Krankenhausaufenthalt für die gleiche Anzahl von Kalendertagen, für die Krankenhaustagegeld gezahlt wurde, gewährt, längstens jedoch für 28 Tage.

Zusatzleistungen nur für die Tarifgruppe III

1. Kosten für die Überführung des tödlich verunglückten Teilnehmers in den Heimatort (subsidiär) 2.500 EUR
2. Kosten für die Rückführung eines Verletzten in den Heimatort (subsidiär) mit konzessionierten Krankenwagen, mit öffentlichen Verkehrsmitteln, mit Sanitäts- und Rettungsflugzeugen einschließlich der notwendigen Verlegung in Spezialkliniken bei lebensbedrohender Verletzung bis zu 5.000 EUR
3. Beihilfe für den Besuch von Familienangehörigen, wenn Transportunfähigkeit mit lebensbedrohender Verletzung besteht
 - a) Ersatz der reinen Fahrtkosten für höchstens 2 Personen mit öffentlichen Verkehrsmitteln in der einfachen Klasse. Bei Pkw-Fahrten erfolgt die Abrechnung der Beihilfe nur im Gegenwert der entsprechenden Bahnfahrt bis zu 250 EUR

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

- b) Kosten für jeden Tag des erforderlichen auswärtigen Aufenthaltes
(Unterkunft und Verpflegung für höchstens 2 Personen - je Tag bis zu 25 EUR -
bis zu einem Gesamtbetrag von 500 EUR

4. **Bergungskosten**

Ersatz der nachgewiesenen Kosten bei notwendigen Suchaktionen nach verletzten oder vermissten Teilnehmern für die Suchmannschaften, für die Bergung der Teilnehmer und den Abtransport in das nächste Krankenhaus und für den Einsatz angeforderter Such- und Rettungsflugzeuge bis zu einem Gesamtbetrag von 20.000 EUR

5.2.2 Entschädigungszahlungen aus der Unfallversicherung werden auf Haftpflichtansprüche der unfallversicherten Personen angerechnet.

5.2.3 In Abänderung von Teil A Ziff. 4.2 sowie von § 1 II AUB umfasst der Versicherungsschutz Unfälle, die in Europa einschließlich der Mittelmeerrandstaaten und den europäischen Ostblockstaaten eintreten.

Dialog

5.3 Haftpflichtversicherung

5.3.1 Subsidiaritätsklausel

Diese Haftpflichtversicherung wird nur subsidiär geboten, d. h. sie tritt nur dann ein, wenn kein anderweitiger Haftpflichtversicherungsschutz - auch über eine Privathaftpflichtversicherung - besteht.

5.3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich

- a) auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht der mitversicherten Personen
- b) auf das Risiko der Aufsichtspflicht als Führer und Leiter gemäß § 832 BGB
- c) in Abänderung von Ziff. 7.9 AHB auf Schadenereignisse, die in Europa einschließlich der Mittelmeerrandstaaten und den europäischen Ostblockstaaten eintreten.

5.3.3 Deckungssummen bis zu

10.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden ohne Begrenzung für die einzelne Person je Schadenereignis und bis zu

50.000 EUR für Vermögensschäden je Verstoß.

10.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden im Rahmen der Umwelthaftpflicht- sowie der Umweltschadensversicherung

Dialog

6. Unfall und Haftpflichtversicherung für Heimbetriebe mit Ausnahme von Altenheimen

6.1 Allgemeines

Diese Versicherung kann für Jugendwohn-, Schulungs-, Erholungs-, Lehrlings-, Familien- und Erwachsenenheime, Seminare usw. abgeschlossen werden.

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

6.2 Unfallversicherung

6.2.1 Versichert sind alle bedingungsgemäßen Unfälle, die Insassen des Heimes während der Vertragsdauer erleiden, bei denen eine Berufsgenossenschaft nicht eintrittspflichtig ist. Mitversichert ist auch die Teilnahme an Gruppen- oder Ferien- und Wochenendfahrten innerhalb des Bundesgebietes, die aktive Sportbetätigung (mit Ausnahme von Ski-, Schieß-, Segelflugsport sowie Rad- und Motorradrennen), die Teilnahme an Werk- und Heimabenden, handwerkliche Instandsetzungsarbeiten (jedoch nur als Gemeinschaftsarbeit innerhalb des Heimes).

6.2.2 Nicht versichert sind Unfälle, bei denen es sich um Betriebsunfälle gem. der Reichsversicherungsordnung handelt.

6.2.3 Versicherungssummen

Die Versicherungssummen je Person betragen

- | | |
|--|------------|
| 1. für den Todesfall bis zum vollendeten 17. Lebensjahr als Kapitalzahlung | 7.500 EUR |
| 2. für den Todesfall ab dem vollendeten 17. Lebensjahr als Kapitalzahlung | 7.500 EUR |
| 3. für den Fall der dauernden Arbeitsunfähigkeit (Invalidität) bis zu | 25.000 EUR |

Personen, die am Unfalltage im Rentenalter stehen, erhalten eine Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von 2.500 EUR, jedoch nur bei Gliedverlust und auch nur dann, wenn der Invaliditätsgrad mehr als 10 % beträgt.

4. Zusatzleistungen

- a) für nachgewiesene **Kosten der Heilbehandlung** (subsidiär) bis zu einem Betrag von
- 1.000 EUR

Bei Personen im Rentenalter werden nur eventuell nachgewiesene Kosten körperlicher oder orthopädischer Hilfsmittel bis zum versicherten Höchstbetrag erstattet.

- b) für **Zahnersatz** (subsidiär) für jeden beschädigten oder verlorenen natürlichen Zahn bis zu 50 EUR, insgesamt bis zu
- 250 EUR

- c) **Unfallkrankenhaustagegeld** 5 EUR

Unfallkrankenhaustagegeld wird ab dem 1. Tag der stationären Krankenhausbehandlung innerhalb der ersten 2 Jahre vom Unfalltage an gewährt, höchstens jedoch insgesamt für 365 Tage.

- d) **Genesungsgeld**

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

Genesungsgeld wird im Anschluss an den Krankenhausaufenthalt für die gleiche Anzahl von Kalendertagen, für die Krankenhaustagegeld gezahlt wurde, gewährt, längstens jedoch für 28 Tage.

Für Mütter in Familien mit Klein- bzw. schulpflichtigen Kindern erhöht sich das Unfallkrankenhaustagegeld und auch das Genesungsgeld im Umfang der oben angeführten Bestimmungen auf

5 EUR

e) für **Nachhilfestunden** bei Schülern der allgemeinbildenden Schulen, wenn sie länger als vier Wochen dem Schulunterricht fernbleiben mussten, bis zu einem Höchstbetrag von 250 EUR

f) Kosten für **medizinisch verordnete Brillen** (Gestell und Gläser) - subsidiär - bis zu einem Höchstbetrag von 125 EUR

wenn diese im Zusammenhang mit einem Unfallereignis gebrauchsunfähig geworden sind und wenn wegen der erlittenen Unfallverletzung ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wurde.

g) Bergungskosten

Ersatz der nachgewiesenen Kosten bei notwendigen Suchaktionen, nach verletzten oder vermissten Teilnehmern bis zu einem Gesamtbetrag von

20.000 EUR

6.2.4 Nicht versichert sind körperliche Hilfsmittel wie Einlagen, Kunstzähne, Prothesen usw., auch wenn diese durch ein Unfallereignis verloren gegangen oder gebrauchsunfähig geworden sind.

6.2.5 Entschädigungszahlungen aus der Unfallversicherung werden auf Haftpflichtansprüche der unfallversicherten Personen angerechnet.

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

6.3 Haftpflichtversicherung

6.3.1 Subsidiaritätsklausel

Diese Haftpflichtversicherung wird nur subsidiär geboten, d. h. sie tritt nur dann ein, wenn kein anderweitiger Haftpflichtversicherungsschutz - auch über eine Privathaftpflichtversicherung - besteht.

6.3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich

- a) auf die persönliche Berufshaftpflicht der Heimleitung
- b) auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Heiminsassen bei Betätigung im Interesse und für Zwecke des Jugendwohnheimes bei Veranstaltungen
- c) auf die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, sofern diese ausschließlich Zwecken der Heime dienen bzw. von Angestellten der Heime als Dienstwohnung genutzt werden
- d) auf die gesetzliche Haftpflicht sämtlicher übrigen Angestellten für Schäden, die sie bei der Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen
- e) in Abänderung von Ziff. 7.6 und 7.10.2 AHB – auf Schäden, **an gemieteten oder gepachteten Gebäuden**, und zwar
 - 1) bei Schäden an Einrichtungsgegenstände/Mobiliar einschließlich der fest installierten Übertragungs-, Verstärker- und Stereoanlagen bis zu 2.500 EUR je Schadenereignis;
 - 2) an Gebäudebestandteilen bis zu 50.000 EUR je Schadenereignis;
 - 3) an gemieteten Gebäuden und/oder Räumen bis zu 500.000 EUR (nicht jedoch an Grundstücken);
 - durch Brand und Explosion;
 - durch Leitungswasser und Abwässer.

Ausgeschlossen bleiben

- Ansprüche wegen Schäden an Leasingobjekten.
- Ansprüche, die durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers/Antragstellers oder zu seinen Gunsten gedeckt sind oder soweit sich der Versicherungsnehmer / Antragsteller hiergegen selbst versichern kann.
- Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß, Geschirrbruch sowie übermäßiger Beanspruchung.
- Ansprüche wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

- Ansprüche von personal- und/oder kapitalmäßig verbundenen Unternehmen/Einrichtungen sowie von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers/Antragstellers und/oder deren Angehörigen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

Selbstbeteiligung siehe Teil B I, Ziff. 2.2 des Vertrages.

- f) in Abänderung von Ziff. 7.4.3 AHB auf berechnigte Ansprüche mitversicherter Personen untereinander mit einer Deckungssumme von 500 EUR je Schadenereignis bei Sachschäden und einer Selbstbeteiligung von 50 EUR je Schadenereignis.

6.3.3 Deckungssummen

- 10.000.000 EUR** pauschal für Personen- und Sachschäden ohne Begrenzung für die einzelne Person je Schadenereignis und bis zu
- 50.000 EUR** für Vermögensschäden je Verstoß.
- 10.000.000 EUR** pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden im Rahmen der Umwelthaftpflicht- sowie der Umweltschadensversicherung

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

7. Haftpflicht- und Unfallversicherung für freie Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Altenpflege einschließlich offener Tageseinrichtungen mit Ausnahme von Altenheimen

7.1 Allgemeines

7.1.1 Unfall- und Haftpflichtversicherung für die genannten Tätigkeiten wird geboten für Heime der Offenen oder der Teiloffenen Tür oder für in freien Zusammenschlüssen tätige Clubs, Aktions-, Arbeits-, Interessengemeinschaften, Ringen usw. auf örtlicher Ebene mit bis zu durchschnittlich 100 ständigen Mitgliedern/Teilnehmern.

Versicherungsjahr ist hier das Kalenderjahr. Entsprechend dem Datum des Eintritts zur Versicherung ist für jedes angefallene Quartal ein Viertel der Jahresprämie zu entrichten.

7.1.2 Versichert sind

Schadenereignisse, die den Helfern, Mitgliedern, Leitern, Betreuern, Teilnehmern, bei Heimen den berechtigten Besuchern, innerhalb der zur Verfügung stehenden Räume, Gebäude, Anlagen oder Gelände zustoßen oder verursachen.

Versichert ist dabei die Teilnahme, der Besuch, der Aufenthalt, die Tätigkeit bei Spiel, Sport, Werken, Unterhaltung, Schulung, Tagung usw. Darüber hinaus wird auch für andere gemeinsame örtliche und außerörtliche Veranstaltungen, z. B. bei der Teilnahme an sozialen, politischen, religiösen, kulturellen, kirchlichen, sportlichen Veranstaltungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Versicherungsschutz gewährt.

Diese Gemeinschaftsveranstaltungen müssen unter Leitung, Betreuung, Aufsicht besonders hiermit beauftragter Personen stehen, wobei sich dann der gebotene Versicherungsschutz sowohl auf die Teilnahme als auch auf den gemeinsamen Hin- und Rückweg, einschließlich der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstreckt.

7.1.2.1 Als mitversicherte Personen gelten Nicht-Vereinsmitglieder, soweit diese als ehrenamtlich tätige Personen oder als Honorarkräfte im ausdrücklichen Auftrag des Vereins Vereinsinteressen wahrnehmen. Bei Honorarkräften gilt eine zeitliche Befristung des Engagements auf max. 260 Std. pro Kalenderjahr.

Die Mitversicherung gilt subsidiär zu bestehenden Privat-, Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherungen.

Nicht versichert gelten freiberuflich tätige Personen, wie Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten etc. (klassische Freiberufler).

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind darüber hinaus Werkleistungen aller Art (z.B. Bau- und Maler-, Schreinerarbeiten etc.). "Dies gilt nicht für ehrenamtliche und unentgeltliche Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen.

7.1.3 Nicht versichert ist

- a) die Ausübung des organisierten Leistungssportes, aber auch die aktive Betätigung bei allen Motorsportaktivitäten und Flugarten. Beim Skilaufen, Kampfsportarten (Boxen, Judo, Jiu-Jitsu,
- Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

Karate, Taekwondo, Ringen oder ähnliche) kann durch namentliche Nennung und Zahlung einer Zuschlagsprämie in Höhe von 20 % der gewünschte Versicherungsschutz übernommen werden.

- b) die Teilnahme an Auslandsfahrten - Maßnahmen, Fahrten, Reisen, Begegnungen über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus
- c) die Unterbrechung des direkten Weges von und zu den Veranstaltungen durch eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. Einkauf, Besuch von Wirtschaften, Spaziergänge, Verwandtenbesuch aber auch verbotene und gefährvolle Abkürzungen (Bahndamm etc.)
- d) die Durchführung von privaten Unternehmen
- e) die berufliche Tätigkeit der versicherten Personen

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

7.2 Unfallversicherung

7.2.1 Versicherungssummen

1. a) für den **Todesfall** bis zum vollendeten 17. Lebensjahr 7.500 EUR
b) für den **Todesfall** ab dem vollendeten 17. Lebensjahr 7.500 EUR
(jeweils als Kapitalzahlung)

2. für den Fall der **dauernden Arbeitsunfähigkeit** (Invalidität) Kapitalzahlung bis zu 25.000 EUR

Bei Erwachsenen im Rentenalter wird nur Entschädigung bei Gliedverlust und auch nur dann, wenn der Invaliditätsgrad mehr als 10 % beträgt, gewährt.
Die Höchstversicherungssumme beträgt hier 2.500 EUR

3. für nachgewiesene **Kosten der Heilbehandlung** (subsidiär) innerhalb eines Jahres vom Unfalltage an gerechnet bis zu 1.000 EUR

Versicherte oder mitversicherte Familienangehörige müssen ihre gesetzliche oder private Krankenversicherung vorleistungspflichtig in Anspruch nehmen.

4. a) **Unfallkrankhaustagegeld** vom 1. Tag der stationären Krankenhausbehandlung, innerhalb der ersten 2 Jahre vom Unfalltage an gerechnet, höchstens jedoch für insgesamt 365 Tage 5 EUR
b) **Genesungsgeld** im Anschluss an den Krankenhausaufenthalt für die gleiche Anzahl von Kalendertagen, für die Krankhaustagegeld gezahlt wurde, längstens jedoch für 28 Tage 5 EUR
c) Bei Müttern in Familien mit Klein- bzw. schulpflichtigen Kindern wird das Unfallkrankhaustagegeld und das Genesungsgeld in gleicher Weise, jedoch in doppelter Höhe, also 10 EUR
gewährt.

5. **Zusatzleistungen bei nachgewiesener ärztlicher Behandlung der Unfallverletzung**
 - a) **Zahnersatz:**
für jeden beschädigten oder verlorenen natürlichen Zahn, je Zahn bis zu 50 EUR, insgesamt bis zu 250 EUR

 - b) für die Wiederbeschaffung oder Instandsetzung einer zerstörten oder beschädigten **medizinisch verordneten Brille** (subsidiär) je Gestell bis zu 25 EUR, je Glas bis zu 50 EUR, insgesamt bis zu 75 EUR

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

- c) für Nachhilfestunden bei Schülern der allgemeinbildenden Schulen, wenn sie länger als 4 Wochen dem Schulunterricht fernbleiben mussten 250 EUR

7.2.2 Entschädigungszahlungen aus der Unfallversicherung werden auf Haftpflichtansprüche der unfallversicherten Personen angerechnet.

Dialog

7.3 Haftpflichtversicherung

7.3.1 Subsidiaritätsklausel

Diese Haftpflichtversicherung wird nur subsidiär geboten, d. h. sie tritt nur dann ein, wenn kein anderweitiger Versicherungsschutz - auch über eine Privathaftpflichtversicherung - besteht.

7.3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich

- a) auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen
- b) auf das Risiko der Aufsichtspflicht nach § 832 BGB
- c) auf den Schutz der Aufsichtspersonen während der Aufsicht über Kinder und Jugendliche bei berechtigten Ansprüchen Dritter gegenüber den Kindern und Jugendlichen und deren gesetzlichen Vertretern
- d) in Abänderung von Ziff. 7.4.3 AHB auf berechnigte Ansprüche mitversicherter Personen untereinander mit einer Deckungssumme von 500 EUR je Schadenereignis bei Sachschäden und einer Selbstbeteiligung von 50 EUR.
- e) in Abänderung von Ziff. 7.6 und Ziff. 7.10.2 AHB – auf Schäden, **an gemieteten oder gepachteten Gebäuden**, und zwar
 - 1.) bei Schäden an Einrichtungsgegenstände/Mobiliar einschließlich der fest installierten Übertragungs-, Verstärker- und Stereoanlagen bis zu 2.500 EUR je Schadenereignis;
 - 2.) an Gebäudebestandteilen bis zu 50.000 EUR je Schadenereignis;
 - 3.) an gemieteten Gebäuden und/oder Räumen bis zu 500.000 EUR (nicht jedoch an Grundstücken);
 - durch Brand und Explosion;
 - durch Leitungswasser und Abwässer.

Ausgeschlossen bleiben

- Ansprüche wegen Schäden an Leasingobjekten.
- Ansprüche, die durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers/Antragstellers oder zu seinen Gunsten gedeckt sind oder soweit sich der Versicherungsnehmer / Antragsteller hiergegen selbst versichern kann.
- Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung.
- Ansprüche wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

- Ansprüche von personal- und/oder kapitalmäßig verbundenen Unternehmen/Einrichtungen sowie von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers/Antragstellers und/oder deren Angehörigen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

Selbstbeteiligung siehe Teil B I, Ziff. 2.2 des Vertrages.

- f) falls besonders gegen Mehrprämie vereinbart, auf die gesetzliche Haftpflicht als Tierhalter mit Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht des Tierhüters in dieser Eigenschaft.

7.3.3 Nicht versichert sind

Ansprüche des Heimes, des Trägers, der Gemeinschaft usw. gegenüber den Mitversicherten - z. B. bei Glasbruch, Sachbeschädigung in Gruppen-, Trainings-, Übungs-, Aufenthaltsräumen etc.

7.3.4 Deckungssummen

bis zu

10.000.000 EUR	pauschal für Personen- und Sachschäden ohne Begrenzung für die einzelne Person je Schadenereignis und bis zu
50.000 EUR	für Vermögensschäden je Verstoß.
10.000.000 EUR	pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden im Rahmen der Umwelthaftpflicht- sowie der Umweltschadensversicherung

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

8. Versicherungen für Veranstaltungen

A. Veranstalter-Haftpflichtversicherung

8.1 Allgemeines

- 8.1.1 Diese Versicherung wird geboten für Altmaterialsammlungen, Sportfeste, Jugendtage, Umzüge, Kongresse, Tanz- und Musikveranstaltungen, Schulentage, andere Jugend- und Erwachsenenveranstaltungen usw.

Dialog

8.2 Haftpflichtversicherung

8.2.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich

- a) auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts für den Veranstalter, die Verantwortlichen, für Helfer und für alle Personen, soweit sie mit der Planung, Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung dieser Veranstaltung beauftragt und eingesetzt sind und für aufgetretene Schäden verantwortlich gemacht werden können
- b) gegen Prämienzuschlag
 - 1) in Abänderung von Ziff. 7.6 und Ziff. 7.10.2 AHB – auf Schäden, **an gemieteten oder gepachteten Gebäuden** (bei Pfadfindern auch deren Zelte) , und zwar
 - 1.4) bei Schäden an Einrichtungsgegenstände/Mobiliar bis zu 5.000 EUR je Schadenergebnis;
 - 1.5) an Gebäudebestandteilen bis zu 100.000 EUR je Schadenereignis;
 - 1.6) an gemieteten Gebäuden und/oder Räumen bis zu 1.000.000 EUR (nicht jedoch an Grundstücken);
 - durch Brand und Explosion;
 - durch Leitungswasser und Abwässer.

Ausgeschlossen bleiben

- Ansprüche wegen Schäden an Leasingobjekten.
- Ansprüche, die durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers/ Antragstellers oder zu seinen Gunsten gedeckt sind oder soweit sich der Versicherungsnehmer /Antragsteller hiergegen selbst versichern kann.
- Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß, Geschirrbruch sowie übermäßiger Beanspruchung.
- Ansprüche wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.
- Ansprüche von personal- und/oder kapitalmäßig verbundenen Unternehmen/ Einrichtungen sowie von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers/ Antragstellers und/oder deren Angehörigen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

Selbstbeteiligung siehe Teil B I, Ziff. 2.2 des Vertrages.

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

- 2) auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Inbetriebnahme und Unterhaltung von Schießständen
- 3) auf die gesetzliche Haftpflicht als Tierhalter bei Verwendung von Zug- und Reittieren
- 4) auf das Risiko aus der Durchführung von Gastronomiearbeiten (Abgabe von Speisen und Getränken)

8.3. **Deckungssummen** bis zu

10.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden je Schadenereignis, ohne Begrenzung für die einzelne Person und bis zu

50.000 EUR für Vermögensschäden je Verstoß.

10.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden im Rahmen der Umwelthaftpflicht- sowie der Umweltschadensversicherung

c)

B. Versicherungsschutz für Teilnehmer, Aktive, Leiter usw.

8.5 **Gegenstand:**

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

Es wird Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz für die genannten Personen bei der Teilnahme und den Aufenthalt am Versammlungs-, Tagungs-, Veranstaltungsort, für den direkten Hin- und Rückweg zu und von diesen Orten, und zwar jeweils vom Sammelpunkt bei der Hinfahrt sowie bis zum Ort der Auflösung nach Beendigung der Veranstaltung als Fußgänger, Radfahrer und als Fahrgast in öffentlichen Verkehrsmitteln gewährt.

Unfallversicherungsschutz besteht außerdem bei der Benutzung privater Pkw und Kombiwagen als Mit-, Beifahrer und Lenker des Fahrzeuges (ausgeschlossen ist die Benutzung oder das Mitfahren auf motorisierten Zweirädern aller Art) .

8.6 **Deckungsumfang**

Der Versicherungsumfang und die Versicherungssummen richten sich nach den Bestimmungen zur Pfarr- und Sammelversicherung gem. Teil D Ziff. 1 dieses Vertrages.

Sonderrisiko Vogelschießen

Versicherungsschutz für Risiken, die in Zusammenhang mit dem Betrieb einer Schießstätte stehen, gelten in Abweichung von Teil D, Ziff. 1.2 die durch § 27 WaffG vorgegebenen Mindestversicherungssummen zur Unfallversicherung. Diese betragen zur Zeit

100.000 EUR für den Invaliditäts – sowie 10.000 EUR für den Todesfall.

a)

Dialog

REGISTER 9 IST GESTRICHEN

9. Mietsachschaden-Haftpflichtversicherung

9.1 Allgemeines

Diese Versicherung wird geboten für Verbände, Vereine, Gemeinschaften etc. als Mieter bzw. Nutzer von Jugendheimen, Turnhallen u. ä. mit Ausnahme von kircheneigenen Räumen.

9.2 Subsidiaritätsklausel

Diese Haftpflichtversicherung wird nur subsidiär geboten, d. h. sie tritt nur ein, wenn kein anderweitiger Versicherungsschutz - auch über eine Privathaftpflichtversicherung - besteht.

9.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich

a) auf die gesetzliche Haftpflicht als Mieter und Nutzer der Gebäude etc. sowie die Haftpflicht der Verantwortlichen, Helfer und solcher Personen, die mit der Planung, Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung der Veranstaltung beauftragt und eingesetzt sind

b) **gegen Prämienzuschlag:**

in Abänderung von Ziff. 7.6 und Ziff. 7.10.2 AHB – auf Schäden, **an gemieteten oder gepachteten Gebäuden**, und zwar

- 1) bei Schäden an Einrichtungsgegenstände/Mobiliar und festinstallierten Sportgeräten einschließlich der Folgekosten bei Verlust des Generalschlüssels (bei einer Generalschließanlage) bis zu 2.500 EUR je Schadenereignis;
- 2) an Gebäudebestandteilen bis zu 50.000 EUR je Schadenereignis;
- 3) an gemieteten Gebäuden und/oder Räumen bis zu 500.000 EUR (nicht jedoch an Grundstücken);
 - durch Brand und Explosion;
 - durch Leitungswasser und Abwässer.

Ausgeschlossen bleiben

- Ansprüche wegen Schäden an Leasingobjekten.
- Ansprüche, die durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers/Antragstellers oder zu seinen Gunsten gedeckt sind oder soweit sich der Versicherungsnehmer / Antragsteller hiergegen selbst versichern kann.
- Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß, Geschirrbruch sowie übermäßiger Beanspruchung.

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

- Ansprüche wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.
- Ansprüche von personal- und/oder kapitalmäßig verbundenen Unternehmen/Einrichtungen sowie von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers/Antragstellers und/oder deren Angehörigen.
- Schäden, die mutwillig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden, sowie der Verlust und das Abhandenkommen von Sachen und Gegenständen aller Art (z.B. Garderobe, Sportgeräte, Hilfsmittel u. ä.)

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

Selbstbeteiligung siehe Teil B I, Ziff. 2.2 des Vertrages.

9.4 **Deckungssummen** bis zu

10.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden je Schadenereignis, ohne Begrenzung für die einzelne Person und bis zu

50.000 EUR für Vermögensschäden je Verstoß.

a)

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

10. Ferienversicherung

10.1 Allgemeines

- 10.1.1 Versichert werden Teilnehmer an Gruppen- oder Einzelfahrten. Der Versicherungsschutz wird unter der Voraussetzung gewährt, dass der Fahrtveranstalter die Fahrtteilnehmer mit Namen, Fahrtziel und Fahrdauer rechtzeitig vor Antritt der Fahrt beim Jugendhaus anmeldet und die Prämie absendet. Das Jugendhaus hat die Prämie abzuführen, die eingehenden Anmeldungen zu registrieren und dem Versicherer am Ende eines jeden Vierteljahres die insgesamt verbrachten Reisetage, unterteilt nach Tarifen zur Abrechnung aufzugeben. Jede anmeldende Stelle erhält vom Jugendhaus eine Anmeldebestätigung.
- 10.1.2 Besucher und Gäste aus dem europäischen Raum, die in die Bundesrepublik einreisen, sind nur nach Tarif 3 und solche aus dem außereuropäischen Raum nur nach Tarif 4 zu versichern, jedoch nur bis zu einer Aufenthaltsdauer von höchstens 90 Tagen.

Für Kleingruppen bis 6 Teilnehmern in Europa sowie Skiläufer oder Hochalpinisten ist nur der Tarif 3 zulässig.

Dialog

10.2 Unfallversicherung

10.2.1 Umfang der Versicherung

Die Versicherung umfasst alle bedingungsgemäßen Unfälle, von denen die angemeldeten Personen während der gesamten Dauer der "Fahrt" betroffen werden. Es gelten hierbei Unfälle auf der ganzen Erde versichert.

10.2.2 Nicht versichert sind

Unfälle bei der Benutzung von nicht zum Personenverkehr zugelassenen Güterfahrzeugen.

10.2.3 Versicherungssummen nach Tarifen:

Tarif	I	II	III	IV
Leistungen:				
1. Leistungen für den Todesfall in EUR				
a) bis zum vollendeten 17. Lebensjahr				
I)	7.500		II)	7.500
III)	7.500		IV)	7.500
b) ab Vollendung des 17. Lebensjahr in EUR				
I)	7.500		II)	7.500
III)	7.500		IV)	7.500
(jeweils als Kapitalzahlung)				
2. für den Fall der dauernden Arbeitsunfähigkeit (Invalidität) in EUR				
I)	25.000		II)	25.000
III)	50.000		IV)	50.000
3. Zusatzleistungen (subsidiär)				
a) Beihilfe bei Verlust natürlicher Zähne , je Zahn bis zu 50 EUR, insgesamt bis zu EUR				
I)	250		II)	250
III)	250		IV)	250
b) Beihilfe für die Wiederbeschaffung oder Reparatur einer medizinisch verordneten Brille bei Unfallverletzung bis zu EUR				
I)	75		II)	75
III)	75		IV)	75

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

- c) **Bergungs- und Suchkosten** für notwendige Such-, Rettungs- und Bergungsaktionen verletzter oder vermisster Teilnehmer bis zu EUR
- | | | | |
|------|--------|-----|--------|
| I) | 20.000 | II) | 20.000 |
| III) | 20.000 | IV) | 20.000 |
- d) **Unfallkrankhaustagegeld** vom 1. Tag der stationären Krankenhausbehandlung innerhalb der ersten 2 Jahre vom Unfalltag an gerechnet, längstens jedoch für 365 Tage, in EUR
- | | | | |
|------|---|-----|---|
| I) | 0 | II) | 0 |
| III) | 5 | IV) | 5 |
- e) **Genesungsgeld** im Anschluss an den Krankenhausaufenthalt für gleiche Anzahl Kalendertage, für die Krankenhaustagegeld gezahlt wurde, längstens jedoch für 28 Tage, in EUR
- f) Nachhilfestunden bei Schülern der allgemeinbildenden Schulen, wenn sie länger als vier Wochen dem Schulunterricht fernbleiben mussten, bis zu einem Höchstbetrag von EUR
- | | | | |
|------|-----|-----|-----|
| I) | 250 | II) | 250 |
| III) | 250 | IV) | 250 |

Dialog

10.3 Haftpflichtversicherung

10.3.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht der Veranstalter und deren Beauftragten aus der Veranstaltung und Durchführung von Ferienmaßnahmen (Fahrten). Die persönliche gesetzliche Haftpflicht der von den Veranstaltern mit der Beaufsichtigung, Leitung und Überwachung beauftragten Organe einschließlich der Begleitpersonen gilt mitversichert.

Ferner gilt mitversichert, während der Dauer der Veranstaltung die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Fahrtteilnehmer. Dieser Versicherungsschutz wird jedoch nur subsidiär geboten, d. h. sofern hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz - etwa über eine Privathaftpflichtversicherung - besteht.

Die gesetzliche Haftpflicht aus der ärztlichen Betreuung während der Erholungs- und Ferienmaßnahmen gilt ebenfalls mitversichert mit der Maßgabe, dass anderweitig bestehende Versicherungen für die Ärzte und Pflegepersonal vorangehen.

10.3.2 Auslandsschäden

In Abänderung von Ziff. 7.9 AHB, im Übrigen aber nach Maßgabe der sonstigen Vertragsbestimmungen, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf im Ausland eintretende Schadenereignisse mit der Ausnahme von im Kriegszustand befindlichen Staaten, jedoch nur im Umfang der deutschen haftpflichtrechtlichen Bestimmungen.

10.3.3 Deckungssummen und Deckungsumfang

Tarif in EUR

Gruppen	I	II	III	IV
---------	---	----	-----	----

Schutz für eingetretene Schadenereignisse wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegenüber dritten Personen

1.1 als **versicherter Reisetilnehmer** (subsidiär)

1.2 als **Aufsichtsperson, Betreuer, Leiter** nach § 832 BGB

a) gegen Personen- und Sachschäden pauschal bis zu

I)	1.000.000 EUR	II)	1.000.000 EUR
III)	4.000.000 EUR	IV)	4.000.000 EUR

je Schadenereignis, ohne Begrenzung für die einzelne Person

b) wegen Vermögensschäden je Verstoß bis zu

I) -IV 25.000 EUR

2.1 in Abänderung von Ziff. 7.6 und Ziff. 7.10.2 AHB – auf Schäden, an

gemieteten oder gepachteten Gebäuden, und zwar

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

- 1) bei Schäden an Einrichtungsgegenstände/Mobiliar einschließlich der fest installierten Übertragungs-, Verstärker- und Stereoanlagen bis zu 2.500 EUR je Schadenereignis;
- 2) an Gebäudebestandteilen bis zu 50.000 EUR je Schadenereignis;
- 3) an gemieteten Gebäuden und/oder Räumen bis zu 500.000 EUR (nicht jedoch an Grundstücken);
 - durch Brand und Explosion;
 - durch Leitungswasser und Abwässer.

Ausgeschlossen bleiben

- Ansprüche wegen Schäden an Leasingobjekten.
- Ansprüche, die durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers/ Antragstellers oder zu seinen Gunsten gedeckt sind oder soweit sich der Versicherungsnehmer/Antragsteller hiergegen selbst versichern kann.
- Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß, Geschirrbruch sowie übermäßiger Beanspruchung.
- Ansprüche wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.
- Ansprüche von personal- und/oder kapitalmäßig verbundenen Unternehmen/ Einrichtungen sowie von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers/ Antragstellers und/oder deren Angehörigen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

2.2 Campingzelte (nicht jedoch Gemeinschafts- und Großzelte) bis zu 3.500 EUR

Selbstbeteiligung siehe Teil B I, Ziff. 2.2 des Vertrages.

3. In Abänderung von Ziff. 7.4.3 **AHB Ansprüche mitversicherter Personen untereinander**, und zwar

a) **bei Personenschäden**

je Schadenereignis bis zu

- | | | | |
|------|---------------|-----|---------------|
| I) | 1.000.000 EUR | II) | 1.000.000 EUR |
| III) | 1.000.000 EUR | IV) | 1.000.000 EUR |

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

Leistungen aus der Unfallversicherung werden hier auf etwaige Haftpflichtansprüche angerechnet.

Ansprüche auf Zahlung eines Schmerzensgeldes gelten nicht mitversichert.

Diese Einschränkungen gelten nicht bei Ansprüchen der Teilnehmer gemäß Ziff. 10.1 gegen die Leitung oder gegen Betreuer bei Verletzung der Aufsichtspflicht.

b) **bei Sachschäden** besteht Versicherungsschutz bis zu einer Höhe von

I)	500 EUR	II)	500 EUR
III)	500 EUR	IV)	500 EUR

je Schadenereignis. Es gilt hier eine Selbstbeteiligung von 50 EUR je Schadenereignis vereinbart.

c) **Ansprüche der Reiseleiter** gegen volljährige Reisetilnehmer bei Sachschäden mit einer Deckungssumme von

I)	500 EUR	II)	500 EUR
III)	500 EUR	IV)	500 EUR

und einer Selbstbeteiligung von 50 EUR je Schadenereignis (subsidiär zu anderweitig bestehendem Versicherungsschutz).

Nicht versichert sind

Schäden an Sachen und Gegenständen, die die Gruppe, die Gemeinschaft oder der einzelne Teilnehmer für oder während der Reise, des Aufenthaltes geliehen, gemietet, gepachtet, in Obhut, in Benutzung hatte oder zur Verfügung gestellt hat (Musikinstrumente, Fahrräder, optische und akustische Geräte und Anlagen, Boote u. ä.)

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

11. Haftpflicht- und Unfallversicherung für ausländische Gäste

11.1 Allgemeines

- 11.1.1 Diese Versicherung wird geboten für Einzelpersonen, Gruppen, Verbände, Organisationen, Vereine, Schulen, Kirchen, Heime, Familien bei Ferien- und Erholungsmaßnahmen, Senioren-, Altenfahrten, Lager, Studienreisen usw. innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und im europäischen und außereuropäischen Ausland, auch für Besucher oder Mitreisende aus dem Ausland.

Voraussetzung für die Versicherung ist namentliche Anmeldung der zu versichernden Personen an das Jugendhaus Düsseldorf e.V. und rechtzeitige Überweisung der Prämie an das Jugendhaus vor Antritt der Reise.

- 11.1.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Dauer der angemeldeten Reise vom Verlassen der Wohnung zum Antritt der Reise bis zur Rückkehr dorthin.
- 11.1.3 Bei der Unfall- und Haftpflichtversicherung kann jeweils zwischen zwei Tarifen gewählt werden. Für Kleingruppen bis 6 Teilnehmern, Skiläufer und Hochalpinisten ist nur der Tarif 2 zulässig.

Dialog

11.2 Unfallversicherung

11.2.1 Umfang der Versicherung

Die Versicherung umfasst alle bedingungsgemäßen Unfälle, von denen die angemeldeten Personen während der gesamten Dauer der "Fahrt" betroffen werden. Es gelten hierbei Unfälle auf der ganzen Erde versichert.

11.2.2 Nicht versichert sind

Unfälle bei der Benutzung von nicht zum Personenverkehr zugelassenen Güterfahrzeugen sowie bei der Ausübung eines Berufes.

11.2.3 Versicherungssummen

1. Leistungen für den **Todesfall**

a) bis zum vollendeten 17. Lebensjahr 7.500 EUR

b) ab dem vollendeten 17. Lebensjahr 7.500 EUR

(jeweils als Kapitalzahlung)

2. Für den Fall der **dauernden Arbeitsunfähigkeit** (Invalidität) 50.000 EUR

3. **Zusatzleistungen** (subsidiär)

a) Beihilfe bei Verlust **natürlicher Zähne**, je Zahn bis zu 50 EUR, insgesamt bis zu 250 EUR

b) Beihilfe für die Wiederbeschaffung oder Reparatur **einer medizinisch verordneten Brille** bei Unfallverletzung bis zu 75 EUR

4. **Bergungs- und Suchkosten** für notwendige Such-, Rettungs- und Bergungsaktionen verletzter oder vermisster Teilnehmer bis zu 20.000 EUR

5. **Unfallkrankhaustagegeld vom 1. Tag** der stationären Krankenhausbehandlung, innerhalb der ersten zwei Jahre vom Unfalltag an gerechnet, längstens jedoch für 365 Tage 5 EUR

6. **Genesungsgeld** im Anschluss an den Krankenhausaufenthalt für die gleiche Anzahl Kalendertage, für die Krankhaustagegeld gezahlt wurde, längstens jedoch für 28 Tage 5 EUR

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

11.3 Haftpflichtversicherung

- 11.3.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht der Veranstalter und deren Beauftragten aus der Veranstaltung und Durchführung von Ferienmaßnahmen (Fahrten). Die persönliche gesetzliche Haftpflicht der von den Veranstaltern mit der Beaufsichtigung, Leitung und Überwachung beauftragten Organe einschließlich der Begleitpersonen gilt mitversichert. Ferner gilt mitversichert während der Dauer der Veranstaltung die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Fahrtteilnehmer. Dieser Versicherungsschutz wird jedoch nur subsidiär geboten, d. h. sofern hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz - etwa über eine Privathaftpflichtversicherung - besteht.

Die gesetzliche Haftpflicht aus der ärztlichen Betreuung während der Erholungs- und Ferienmaßnahmen gilt ebenfalls mitversichert, mit der Maßgabe, dass anderweitig bestehende Versicherungen für Ärzte und Pflegepersonal vorangehen.

11.3.2 Auslandsschäden

In Abänderung von Ziff. 7.9 AHB, im Übrigen aber nach Maßgabe der sonstigen Vertragsbestimmungen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf im Ausland eintretende Schadenereignisse, mit Ausnahme von im Kriegszustand befindlichen Staaten, jedoch nur Umfang der deutscher haftpflichtrechtlichen Bestimmungen.

11.3.3 Deckungssummen und Deckungsumfang

Schutz für eingetretene Schadenereignisse wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegenüber dritten Personen

1.1. als **versicherter Reiseteilnehmer** (subsidiär)

1.2. als **Aufsichtsperson, Betreuer, Leiter** nach § 832 BGB

- a. wegen Personen- und Sachschäden pauschal bis zu
4.000.000 EUR
je Schadenereignis, ohne Begrenzung für die einzelne Person
- b. bei Vermögensschäden je Verstoß bis zu
25.000 EUR

2. in Abänderung von Ziff. 7.6 und Ziff. 7.10.2 AHB – auf Schäden, **an gemieteten oder gepachteten Gebäuden**, und zwar

1. bei Schäden an Einrichtungsgegenstände/Mobiliar einschließlich der fest installierten Übertragungs-, Verstärker- und Stereoanlagen bis zu 2.500 EUR je Schadenereignis;
2. an Gebäudebestandteilen bis zu 50.000 EUR je Schadenereignis;

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

3. an gemieteten Gebäuden und/oder Räumen bis zu 500.000 EUR (nicht jedoch an Grundstücken);
 - durch Brand und Explosion;
 - durch Leitungswasser und Abwässer.

Ausgeschlossen bleiben

- Ansprüche wegen Schäden an Leasingobjekten.
- Ansprüche, die durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers/Antragsteller oder zu seinen Gunsten gedeckt sind oder soweit sich der Versicherungsnehmer/ Antragsteller hiergegen selbst versichern kann.
- Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß, Geschirrbruch sowie übermäßiger Beanspruchung.
- Ansprüche wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.
- Ansprüche von personal- und/oder kapitalmäßig verbundenen Unternehmen/Einrichtungen sowie von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers/Antragstellers und/oder deren Angehörigen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

Selbstbeteiligung siehe Teil B I, Ziff. 2.2 des Vertrages.

3. In Abänderung von Ziff. 7.4.3 AHB Ansprüche der mitversicherten Teilnehmer untereinander, und zwar

- a. Personenschäden bis zu

4.000.000 EUR

je Schadenereignis, ohne Begrenzung für die einzelne Person

Leistungen aus der unter 11.2 erwähnten Unfallversicherung werden auf etwaige Haftpflichtansprüche angerechnet.

Ansprüche auf Zahlung eines Schmerzensgeldes gelten nicht mitversichert.

- b. bei Sachschäden bis zu einer Deckungssumme von 500 EUR je Schadenereignis mit einer Selbstbeteiligung von 50 EUR

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

- c. Ansprüche der Reiseleiter gegen volljährige Reisetilnehmer bei Sachschäden bis zu einer Deckungssumme von 500 EUR und einer Selbstbeteiligung von 50 EUR je Schadenereignis (subsidiär zu anderweitig bestehendem Versicherungsschutz)

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

Nicht versichert sind

Schäden an Sachen und Gegenständen, die sich die Gruppe, die Gemeinschaft oder der einzelne Teilnehmer für oder während der Reise, des Aufenthaltes geliehen, gemietet, gepachtet, in Obhut oder in Benutzung hatte oder zur Verfügung gestellt hat (Zelte, Zeltmaterialien, Musikinstrumente, Fahrräder, optische und akustische Geräte und Anlagen, Boote u. ä.)

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

REGISTER 12 IST GESTRICHEN

12. Reiseversicherung

12.1 Allgemeines

Über diese Versicherung wird Einzelreisenden Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz während der Dauer der Reise geboten. Es kann zwischen 2 Tarifen gewählt werden.

- Nach Tarif 1 besteht nur Versicherungsschutz in **Europa**,
- Nach Tarif 2 besteht Versicherungsschutz in der **ganzen Welt**.

12.2 Unfallversicherung

12.2.1 Versichert sind alle bedingungsgemäßen Unfälle, von denen der Versicherte während der Dauer der versicherten Reise betroffen wird.

12.2.2 Versicherungssumme nach Tarifen:

	Tarif 1	Tarif 2
1. für den Todesfall		
a) bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	7.500 EUR	7.500 EUR
b) ab dem vollendeten 17. Lebensjahr	7.500 EUR	7.500 EUR
jeweils als Kapitalzahlung		
2. Für den Fall der dauernden Arbeitsunfähigkeit (Invalidität)	25.000 EUR	50.000 EUR
Versicherte, die am Unfalltag im Rentenalter stehen oder schon eine Altersruhe- oder Rentenversicherung beziehen, erhalten eine Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von 2.500 EUR, jedoch nur bei Gliedverlust und auch nur dann, wenn der Invaliditätsgrad mehr als 10 % beträgt.		
3. Bergungs- und Suchkosten bis zu	20.000 EUR	20.000 EUR

12.3 Haftpflichtversicherung

12.3.1 Versichert sind

- während der Reise alle berechtigten Ansprüche, die von Dritten an den Versicherten im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gestellt werden
- in Abänderung von Ziff. 7.6 und Ziff. 7.10.2 AHB – auf Schäden, **an gemieteten oder gepachteten Gebäuden**, und zwar
 - bei Schäden an Einrichtungsgegenstände/Mobiliar einschließlich der fest installierten Übertragungs-, Verstärker- und Stereoanlagen bis zu 2.500 EUR je Schadenereignis;

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

- 2 an Gebäudebestandteilen bis zu 50.000 EUR je Schadenereignis;
3. an gemieteten Gebäuden und/oder Räumen bis zu 500.000 EUR (nicht jedoch an Grundstücken);
 - durch Brand und Explosion;
 - durch Leitungswasser und Abwässer.

Ausgeschlossen bleiben

- Ansprüche wegen Schäden an Leasingobjekten.
- Ansprüche, die durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers/Antragstellers oder zu seinen Gunsten gedeckt sind oder soweit sich der Versicherungsnehmer/ Antragsteller hiergegen selbst versichern kann.
- Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß, Geschirrbruch sowie übermäßiger Beanspruchung.
- Ansprüche wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.
- Ansprüche von personal- und/oder kapitalmäßig verbundenen Unternehmen/Einrichtungen sowie von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers/Antragstellers und/oder deren Angehörigen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

Selbstbeteiligung siehe Teil B I, Ziff. 2.2 des Vertrages.

12.3.2 Nicht versichert sind:

Schäden an fremden Sachen oder Gegenständen, die der Versicherte für die Reise oder während der Reise geliehen, gemietet oder gepachtet hat.

12.3.3 Deckungssummen

Nach den Tarifen:	Tarif 1	Tarif 2
für Personen- und Sachschäden pauschal bis zu je Schadenereignis	2.000.000 EUR	4.000.000 EUR
für Vermögensschäden je Verstoß bis zu	25.000 EUR	25.000 EUR

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

REGISTER 13 IST GESTRICHEN

13. FREIZEITUNFALLVERSICHERUNG

13.1 Allgemeines

- 13.1.1 Hierdurch wird für die Versicherten eine private Unfallversicherung für den Freizeitbereich geboten. Die Anmeldung zur Versicherung kann jederzeit zum 1. eines Monats beim Jugendhaus vorgenommen werden. Entsprechend dem Eintrittsmonat erfolgt die Prämienberechnung für das laufende Versicherungsjahr. Das Versicherungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Beträgt die Dauer der beantragten Freizeitunfallversicherung mindestens 1 Jahr, so verlängert sich der Vertrag stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- 13.1.2 Über das 70. Lebensjahr hinaus kann die Versicherung nicht beantragt oder fortgeführt werden.
- 13.1.3 Für Kinder unter 14 Jahren werden nur die nachgewiesenen Bestattungskosten bis zur Höhe der versicherten Todesfallsumme erstattet.

13.2. Versichert sind

alle bedingungsgemäßen Unfälle, von denen die versicherten Personen in ihrem gesamten privaten Bereich der Freizeit, auch beim Spiel, Sport, Urlaub, Hobby etc. betroffen werden.

13.3 Nicht versichert sind:

Unfälle bei der Teilnahme an allen Renn-, Rallye-, Stern- oder Zuverlässigkeitsfahrten, an verbandsmäßig organisiertem Leistungssport, an privaten Reparaturarbeiten auf Gerüsten, Dächern, dem Umgang mit explosiven Stoffen sowie bei der Ausübung eines Berufes, berufähnlichen Nebentätigkeiten, wenn über eine Berufsgenossenschaft, eine Versorgungskasse oder aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen Versicherungsschutz besteht.

Dialog

REGISTER 14 IST GESTRICHEN

14. **Haftpflicht- und Unfallversicherung für Praktikanten in landwirtschaftlichen Betrieben (Stadt- und Land e.V.)**

14.1 **Allgemeines**

14.1.1 Dieser Vertrag kann für Schülerinnen und Schüler abgeschlossen werden, die ein Praktikum in einem Landwirtschaftlichen Betrieb absolvieren.

- 14.1.2 a) Schadenfälle, von denen versicherte Personen bei Ausübung ihrer Praktikanten-Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb betroffen werden.
- b) Schadenfälle am auswärtigen Aufenthaltsort, auf Wege sowie bei Reisen zu und von der versicherten Tätigkeit
- c) demnach für Schadenfälle, die die versicherte Person:
1. auf dem täglichen Weg von der Wohnung zum landwirtschaftlichen Betrieb und wieder zurück
 2. in dem landwirtschaftlichen Betrieb
 3. auf der direkten Anreise zu und von einem auswärtigen Aufenthaltsort, oder
 4. am auswärtigen Aufenthaltsort

während der übernommenen Praktikanten-Tätigkeit erleidet.

14.1.3 **Nicht versichert sind:**

- a) Schadenfälle, sobald der Versicherte seine Praktikanten-Tätigkeit, die normale Dauer des Weges oder den Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. Einkauf, Verwandtenbesuch, Spaziergänge, Besuch von Wirtschaften zu Privatzwecken) unterbricht.
- b) Schadenfälle, die sich bei Beteiligung an Stern-, Preis-, Wettbewerbs-, Trainings-, Zuverlässigkeits- Rallyefahrten, beim Leistungssport und allen Kraftsportarten (Boxen, Ringen, etc.) ereignen.

14.2 **Unfallversicherung**

14.2.1 **Versicherungssummen**

Es kann bei Versicherungssummen zwischen 3 Tarifgruppen gewählt werden. Die Versicherungssummen in den einzelnen Tarifgruppen betragen:

Tarifgruppe	I	II	III
1. für den Todesfall (Kapitalzahlung)	10.000 EUR	20.000 EUR	25.000 EUR
2. für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung)	20.000 EUR	40.000 EUR	50.000 EUR

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

3.	Unfallkrankenhaustagegeld	5 EUR	5 EUR	5 EUR
4.	Genesungsgeld	5 EUR	5 EUR	5 EUR

Unfallkrankenhaustagegeld wird vom 1. Tage der stationären Krankenhausbehandlung, innerhalb der ersten zwei Jahre vom Unfalltage an gerechnet, höchstens jedoch für insgesamt 365 Tage gewährt.

Genesungsgeld wird im Anschluss an den Krankenhausaufenthalt für die gleiche Anzahl von Kalendertagen, für die Krankenhaustagegeld gezahlt wurde, gewährt, längstens jedoch für 28 Tage.

Zusatzleistung nur für die Tarifgruppe III:

1. **Kosten für die Überführung** des tödlich verunglückten Praktikanten in den Heimatort (subsidiär) 2.500 EUR
 2. **Kosten für die Rückführung** eines Verletzten in den Heimatort (subsidiär) mit Konzessionierten Krankenwagen, mit öffentlichen Verkehrsmitteln, mit Sanitäts- und Rettungsflugzeugen einschließlich der notwendigen Verlegung in Spezialkliniken bei lebensbedrohender Verletzung bis zu 5.000 EUR
 3. **Beihilfe** für den Besuch von Familienangehörigen, wenn Transportunfähigkeit mit lebensbedrohender Verletzung besteht.
 - a) Ersatz der reinen Fahrtkosten für höchstens 2 Personen mit öffentlichen Verkehrsmitteln in der einfachen Klasse. Bei Pkw-Fahrten erfolgt die Abrechnung der Beihilfe nur im Gegenwert der entsprechenden Bahnfahrt bis zu 250 EUR
 - b) Kosten für jeden Tag des erforderlichen auswärtigen Aufenthaltes (Unterkunft und Verpflegung) für höchstens 2 Personen – je Tag bis zu 25 EUR – bis zu einem Gesamtbetrag von 500 EUR
 4. **Bergungskosten**

Ersatz der nachgewiesenen Kosten bei notwendigen Suchaktionen nach verletzten oder vermissten Teilnehmern für die Suchmannschaften, für die Bergung der Teilnehmer und den Abtransport in das nächste Krankenhaus und für den Einsatz angeforderter Such- und Rettungsflugzeuge bis zu einem Gesamtbetrag von 20.000 EUR
- 14.2.2 Entschädigungszahlung aus der Unfallversicherung werden auf die Haftpflichtansprüche der unfallversicherten Personen angerechnet.

14.3 Haftpflichtversicherung

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

14.3.1 Subsidiaritätsklausel

Diese Haftpflichtversicherung wird nur subsidiär geboten, d.h. sie tritt nur dann ein, wenn kein anderweitiger Haftpflichtversicherungsschutz – auch über eine Privathaftpflichtversicherung – besteht.

14.3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Praktikanten, für Schäden, die sie während ihrer Tätigkeit in landwirtschaftlichen Betrieben verursachen.

14.3.3 Deckungssumme bis zu

10.000.000 EUR pauschal für Personen und Sachschäden je Versicherungsfall und bis zu

50.000 EUR für Vermögensschäden je Verstoß.

10.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden im Rahmen der Umwelthaftpflicht- sowie der Umweltschadensversicherung

Dialog

15. Teilnehmer am freiwilligen sozialen Dienst im Ausland als Privat- und Dienstperson, Studiense- mester sowie Work and Travel

15.1 Allgemeines

Versichert werden Personen, die am freiwilligen sozialen Dienst oder Work and Travel im Ausland teilnehmen.

Der Versicherungsschutz wird unter der Voraussetzung gewährt, dass der Teilnehmer mit Namen, Fahrtziel und Fahrtdauer rechtzeitig vor Antritt der Fahrt beim Jugendhaus anmeldet und die Prämie absendet. Das Jugendhaus hat die Prämie abzuführen, die eingehenden Anmeldungen zu registrieren und der AM die insgesamt verbrachten Reisetage, unterteilt nach Tarifen zur Abrechnung aufzugeben.

Maximale Versicherungsdauer: 2 Jahre.

15.1.1 Versichert sind

- a) Schadenfälle, von denen versicherte Personen bei der Durchführung Ihres sozialen Dienstes im Ausland betroffen werden.
- b) Schadenfälle bei der Reise in das Bestimmungsland sowie der Rückreise und allen erforderlichen Inlandsreisen zu und von der versicherten Tätigkeit.

15.1.2 Nicht versichert sind

- a) Schadenfälle, sobald der Versicherte seinen freiwilligen sozialen Dienst im Ausland unterbricht oder aufgibt.
- b) die Durchführung privater Unternehmen;
- c) die berufliche Tätigkeit der versicherten Person;
- d) Schadenfälle, die sich bei Beteiligung an Stern-, Preis-, Wettbewerbs-, Trainings-, Zuverlässigkeits-, Rallyefahrten, beim Leistungssport und allen Kraftsportarten (Boxen, Ringen etc.) ereignen.

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

15.2 Unfallversicherung

15.2.1 Versicherungssummen

Die Versicherungssummen betragen:

- | | | |
|--|--------|-------------|
| 1. für den Todesfall
(Kapitalzahlung) | 50.000 | EUR |
| 2. für den Invaliditätsfall mit 225 % Progression
Grundsumme (Kapitalzahlung) | | 100.000 EUR |

15.2.2 Zusatzleistungen

Bergungskosten

Ersatz der nachgewiesenen Kosten bei notwendigen Suchaktionen nach verletzten oder vermissten Teilnehmern für die Suchmannschaften, für die Bergung der Teilnehmer und den Abtransport in das nächste Krankenhaus und für den Einsatz angeforderter Such- und Rettungsflugzeuge bis zu einem Gesamtbetrag von

20.000 EUR

Entschädigungszahlungen aus der Unfallversicherung werden auf Haftpflichtansprüche der unfallversicherten Personen angerechnet.

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

15.3 Haftpflichtversicherung

Es gelten die als Anlage beigefügten

- Allgemeinen Versicherungsbedingungen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), Formular AH 0372 1/01.2009
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privat- und privaten Tierhalter-Haftpflichtversicherung Formular AH 7000 01/01.2009

15.3.1 Subsidiaritätsklausel

Diese Haftpflichtversicherung wird nur subsidiär geboten, d. h. sie tritt nur dann ein, wenn kein anderweitiger Haftpflichtversicherungsschutz - auch über eine Privathaftpflichtversicherung - besteht.

15.3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich

- a) in teilweiser Änderung der Ziff. I der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibung zur Privathaftpflichtversicherung die persönliche gesetzliche Haftpflicht der versicherten Teilnehmer während ihrer dienstlichen Tätigkeiten anlässlich des freiwilligen sozialen Dienstes oder Work an Travel im Ausland.
- b) auf das Risiko der Aufsichtspflicht als Führer und Leiter gemäß § 832 BGB
- c) in Abänderung von Ziff. 7.9 AHB auf Schadenereignisse, die im Ausland eintreten.

Deckungssummen bis zu

10.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden ohne Begrenzung für die einzelne Person je Schadenereignis und bis zu

50.000 EUR für Vermögensschäden je Verstoß.

- d) in Abänderung von Ziff. 7.6 und Ziff. 7.10.2 AHB – auf Schäden, **an gemieteten oder gepachteten Gebäuden** und zwar
 - 1.1) bei Schäden an Einrichtungsgegenstände/Mobiliar bis zu 5.000 EUR je Schadenereignis;
 - 1.2) an Gebäudebestandteilen bis zu 100.000 EUR je Schadenereignis;
 - 1.3) an gemieteten Gebäuden und/oder Räumen bis zu 1.000.000 EUR (nicht jedoch an Grundstücken);
 - durch Brand und Explosion;
 - durch Leitungswasser und Abwässer.

Ausgeschlossen bleiben

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

- Ansprüche wegen Schäden an Leasingobjekten.
- Ansprüche, die durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers / Antragstellers oder zu seinen Gunsten gedeckt sind oder soweit sich der Versicherungsnehmer / Antragsteller hiergegen selbst versichern kann.
- Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß, Geschirrbruch sowie übermäßiger Beanspruchung.
- Ansprüche wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.
- Ansprüche von personal- und/oder kapitalmäßig verbundenen Unternehmen/ Einrichtungen sowie von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers/ Antragstellers und/oder deren Angehörigen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

Selbstbeteiligung siehe Teil B I, Ziff. 2.2 des Vertrages.

Dialog

16. Haftpflicht- und Unfallversicherung für Vereine, Interessen- und Aktionsgemeinschaften sowie Organisationen, die einen karitativen, sozialen oder religiösen Zweck haben.

16.1 Allgemeines

Ausgenommen sind

- Reit- u. Fahrvereine
- Sportvereine jeglicher Art (einschl. Ski-, Luft-, Wassersport- u. Golfvereine)
- Vereine mit wohlfahrtspflegerischer Ausrichtung
- Reiseveranstalter
- Armbrust, Bogen- u. Schützenvereine => nur auf Einzelanfrage.

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

16.2 Haftpflichtversicherung

16.2.1 Versichertes Risiko

Versichert gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers/Antragsteller als Verein, insbesondere aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen (z.B. Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, interne oder offene Wettbewerbe).

Nicht versichert sind Veranstaltungen, die über den Vereinszweck hinausgehen sowie Veranstaltungen, bei denen eine Besucherzahl von 100 Personen überschritten wird. Darüber hinaus gelten politische Veranstaltungen, denen ein großes Risiko anhaftet, (z.B. extremistische Ansichten oder Demonstrationen) nicht mitversichert. Entsprechende Veranstaltungen sind ggf. gegen Prämienzuschlag versicherbar. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Reiseveranstalter.

16.2.1.1 Als mitversicherte Personen gelten Nicht-Vereinsmitglieder, soweit diese als ehrenamtlich tätige Personen oder als Honorarkräfte im ausdrücklichen Auftrag des Vereins Vereinsinteressen wahrnehmen. Bei Honorarkräften gilt eine zeitliche Befristung des Engagements auf max. 260 Std. pro Kalenderjahr.

Die Mitversicherung gilt subsidiär zu bestehenden Privat-, Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherungen.

Nicht versichert gelten freiberuflich tätige Personen, wie Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten etc. (klassische Freiberufler).

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind darüber hinaus Werkleistungen aller Art (z.B. Bau- und Maler-, Schreinerarbeiten etc.). "Dies gilt nicht für ehrenamtliche und unentgeltliche Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen.

16.2.2 Versicherungsbedingungen

- Allgemeinen Versicherungsbedingungen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) - AH 0372 1/01.2009
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Modell AH 1000 G 1/01.2008
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung AH 0270 1/01.2009
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflicht-Versicherung von Vereinen AH 2550 G 01/01.2008
- Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung für die Nutzer von Internet-Technologien AH 2902 1/01.2009

16.2.3 Versicherungssummen

Grunddeckungssumme:

10.000.000 Euro

pauschal für Personen- und Sachschäden je Schadenereignis

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

Die Höchstersatzpflicht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache – in der Umwelthaftpflichtversicherung (UHV) und in der Umweltschadensversicherung (USV) das Einfache – der ausgewiesenen Summe.

16.2.4 Deckungserweiterungen in Anrechnung auf die Grunddeckungssumme:

	<u>Sublimits etc.</u>	<u>Maximierung</u>
Vermögensschäden	200.000 €	2-fach
Mitglieder- und Besucherhabe	20.000 €	2-fach
Be- und Entladeschäden	3.000.000 €	2-fach
Abwasserschäden	1.000.000 €	2-fach
Leitungsschäden	1.000.000 €	2-fach
Schlüsselschäden	20.000 €	2-fach
Mietsachschäden an Gebäuden/Räumen	1.000.000 €	2-fach
Mietsachschäden an bewegl. Sachen (mit Ausnahme von Kfz u. Fahrrädern)	50.000 €	2-fach
Auslandsschäden (nicht für Grdstücke., Gebäude u. Räumlichkeiten)	weltweit	
Bauherrenhaftpfl.vers. für eigene Bauvorhaben bis 50 TEUR		
Vermietung von Teilen des Vereinsgrdst. an Vereinsfremde	bis 25.000 € Mietwert	
Zusatzdeckung für Nutzer von Internet-Technologie	1.000.000 €	2-fach
Höchstersatzleistung bei Verletzung von Namensrechten	200.000 €	2-fach
<u>zur UHV:</u>		
Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls	300.000 €	1-fach
<u>Zur USV</u>		
Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls	300.000 €	1-fach
Kosten der Ausgleichssanierung	300.000 €	1-fach

In Abänderung der Ziff. 4.8 der BBR für die Haftpflichtversicherung von Vereinen (AH 2550 G) gilt folgende Vereinbarung:

4.8 Mietsachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 und Ziff. 7.10.2 AHB -

- die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten Gebäuden oder Räumen, nicht jedoch Grundstücken bis zu einem Höchstbetrag von 1.000.000,- € je Schadenereignis und max. 3.000.000,- € im Versicherungsjahr;

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

- b) gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten beweglichen Sachen – mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen aller Art und Fahrrädern – bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,- € je Schadenereignis und gleichzeitig als Höchstentschädigung im Versicherungsjahr;

Für Feuer- und Explosionsschäden sowie Leitungswasserschäden an überlassenen Sachen gemäß a) und b) gilt die vereinbarte Versicherungssumme für Sachschäden.

Ausgeschlossen bleiben

- Schäden, soweit sie durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers / Antragstellers oder zu seinen Gunsten gedeckt sind;
- Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Haftpflichtversicherung.

16.2.5 Selbstbeteiligungen

Bei den nachstehenden Positionen beteiligt sich der Versicherungsnehmer/Antragsteller an jedem Schaden wie folgt:

	<u>Selbstbehalt</u>
Vermögensschäden	ohne
Be- und Entladeschäden	50 Euro
Abwasserschäden	10 %, mind. 50 Euro, max. 500 Euro
Schlüsselschäden	ohne
Mietsachschäden an Immobilien	ohne
Mietsachschäden an beweglichen Sachen	10 %, mind. 50 Euro, max. 500 Euro
Umweltschäden (UHV u. USV)	10 %, mind. 150 Euro, max. 1.500 Euro
Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls (UHV u. USV u. USV)	10 %, mind. 150 Euro, max. 1.500 Euro

16.2.6 versicherte Umweltrisiken

Innerhalb des Umwelthaftpflicht-Modells (UHV) sind folgende Risikobausteine vereinbart :

Risikobaustein des Umwelthaftpflicht-Modells

versichertes Risiko

Ziff. 2.1 (WHG-Anlagen) – Im Betrieb des Versicherungsnehmers//Antragstellers gelagerte u. verwendete gewässerschädliche Stoffe, soweit es sich handelt um

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

a) Kleingebinde u. Maschineninhalte bis aufaddiert 1.000 l Gesamtfassungsvermögen	vereinbart
<p>Das Gesamtfassungsvermögen für die vorgenannten Stoffe / Risiken ist auf 1.000 l begrenzt. Das einzelne Behältnis darf nicht größer als 60 l sein, bei Mineralölen (Schmier-, Hydrauliköl, Bohremulsionen und Altöl bzw. Altemulsionen) 210 l.</p>	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">Achtung: Der Versicherungsschutz erlischt, wenn die Mengenbegrenzungen überschritten werden!</div>	
b) Betriebsstoffe in mitversicherte Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen	vereinbart
c) oberirdische Heizöltanks zur Raumheizung (auch Kellertanks) bis zu einem Gesamtfassungsvermögen aller Tanks bis insgesamt 10.000 Liter	vereinbart
<p>Versichert gelten jedoch nur solche Tanks, deren Alter zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns nicht mehr als 20 Jahre beträgt.</p>	
Ziff. 2.2 (UHG-Anlagen gemäß Anhang I)	nicht vereinbart
Ziff. 2.3 (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen)	nicht vereinbart
Ziff. 2.4 (Fettabscheider)	generell vereinbart
Ziff. 2.4 (Ölabscheider)	nicht vereinbart
Ziff. 2.4 (sonstiges Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko)	nicht vereinbart
Ziff. 2.5 (UHG-Anlagen/Pflichtversicherung)	nicht vereinbart
Ziff. 2.6 (Umweltregress - Risiko)	nicht vereinbart
Ziff. 2.7 (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung)	vereinbart im Umfang des Vertrages

Wichtige Bestimmungen zur Umwelt - Haftpflichtversicherung:

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

- Im Rahmen aller vereinbarten Umweltdeckungen sind Schäden durch halogenierte (z.B. chlorierte oder fluorierte) Kohlenwasserstoffe, PCB, Dioxine, Benzol, Asbest sowie durch Substanzen, die diese Stoffe enthalten, ausgeschlossen!
- Es erfolgt keine Unterscheidung nach neuen und alten Bundesländern!
- Klarstellung zum Umweltschadenbegriff:

Durch einen Brand oder eine Explosion eingetretene Personen- oder Sachschäden gelten ebenso wie Schäden durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder (EMF) als durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser eingetreten; für sie gilt daher grundsätzlich der Umweltausschluss in Ziff. 7.10.2 AHB.

16.2.7 versicherte Risiken zur Umweltschadenversicherung (USV)

Es gelten die im Rahmen der Umwelt-Haftpflichtversicherung (UHV) zur WHG-Anlagendeckung sowie zum Abwasseranlagen- und Einleitungsrisiko aufgegebenen Risiken auch in Rahmen der Ziff. 1.2.1 und 1.2.4 der Umweltschadensversicherung versichert.

Zusätzlich gelten die Risikobausteine gemäß den Ziffern 1.2.7 und 1.2.8 der Umweltschadensversicherung vereinbart.

Dialog

16.3 Unfallversicherung

16.3.1 Versichertes Risiko

Die Versicherung umfasst im Rahmen der zugrunde liegenden Unfallbedingungen (s. Teil A) die Unfälle, von denen die Mitglieder des Vereins während der Vereinsübungsstunden und Proben, bei Vereinsversammlungen und Vereinsveranstaltungen sowie bei Festlichkeiten und Festumzügen, an denen sie im Auftrag des Vereins teilnehmen und die dem Zwecke des Vereins entsprechen, betroffen werden.

Als mitversicherte Personen gelten Nicht-Vereinsmitglieder, soweit diese als ehrenamtlich tätige Personen oder als Honorarkräfte im ausdrücklichen Auftrag des Vereins Vereinsinteressen wahrnehmen. Bei Honorarkräften gilt eine zeitliche Befristung des Engagements auf max. 260 Std. pro Kalenderjahr.

Nicht versichert gelten freiberuflich tätige Personen, wie Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten etc. (klassische Freiberufler).

Unfälle auf den direkten Wegen zu und von solchen Veranstaltungen sind mitversichert, bei Fahrten zu auswärtigen Veranstaltungen aber nur, soweit sie gemeinsam durchgeführt werden.

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch private Maßnahmen (z. B. Einkauf, Besuch von Wirtschaften, Spaziergänge, Verwandtenbesuch, aber auch verbotene und gefährvolle Abkürzungen - Bahndamm etc.) unterbrochen wird.

16.3.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Unfallversicherung erstreckt sich auf Europa (sh. a. Teil A Ziff. 4.3).

16.3.3 Versicherungssummen

Die Versicherungssummen betragen:

50.000 €	für den Invaliditätsfall (mit Einschluss der 225 %-igen Progression)
10.000 €	für den Todesfall bei Mitgliedern ab der Vollendung des 18. Lebensjahres
5.000 €	für den Todesfall bei Mitgliedern bis zum vollendeten 17. Lebensjahr
5.000 €	für kosmetische Operationen
20.000 €	für Bergungskosten (subsidiär)

Zusatzleistung bei Unfallfolgen:

für Nachhilfestunden bei Schülern der allgemeinbildenden Schulen, wenn sie länger als vier Wochen dem Schulunterricht fernbleiben mussten, bis zu einem Höchstbeitrag von

250 EUR

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

E. Gemeinsame Bestimmungen

1. Versicherungssteuer und Kosten

- 1.1 Sämtliche unter Teil D genannten Prämien sind Nettoprämien und erhöhen sich durch die gesetzliche Versicherungssteuer (derzeit 19 %).
- 1.2 Sonstige Nebenkosten werden seitens des Versicherers nicht erhoben.

2. Prämien

- 2.1 Die Prämienhebung erfolgt vierteljährlich - nachträglich. Ein Ratenzahlungszuschlag wird nicht erhoben.
- 2.2 Die Versicherungsnehmerin meldet dem Versicherer vierteljährlich jeweils zum 01.01.; 01.04.; 01.07. und 01.10. (jeweils im Folgemonat die Zahl der im vorangegangenen Vierteljahr von der Versicherungsnehmerin nach Anmeldung zu erhebende Prämie gemäß Teil D und rechnet diese rückwirkend für das vorhergehende Quartal mit dem Versicherer ab. Für die im Laufe eines Versicherungsjahres hinzutretenden Mitglieder ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

3. Listenführung

Das Jugendhaus verpflichtet sich:

- 3.1 Sammellisten über die versicherten Organisationen und Vereine mit Angabe der Mitgliederzahlen zu führen, sofern nicht die Versicherungsprämie mit dem jeweiligen Mitgliedsbeitrag gekoppelt ist.

Zu den Vereinshaftpflichtversicherungen sind separate Listen, die über den aktuellen Bestand der versicherten Vereine mit Namen, Adresse und Beginn des Versicherungsschutzes Auskunft geben, zu führen.

Die versicherten Mitgliedsverbände/Untergliederungen des BDKJ sind einer gesonderten Liste aufzuführen. Darin ist auch eine verbandsweise Zuordnung der gemeldeten Schäden vorzunehmen. Die Vorlage an den Versicherer erfolgt jeweils Ende Januar.
- 3.2 Unterlagen gem. 3.1 die keiner automatischen Meldung bedürfen sind dem Versicherer oder einem ihrer Beauftragten auf Wunsch jederzeit vorzulegen.
- 3.3 Für die einzelnen in den Versicherungslisten des Jugendhauses aufgeführten Vereine, Organisationen, Untergruppierungen, GmbHs (GmbHs, soweit sie zum Personenkreis gemäß Teil A, Ziffer 2.2.1 gehören) sowie für versicherte Mitgliedsverbände des BDKJ gelten die entsprechend den Rahmenbedingungen getroffenen Leistungsvereinbarungen als jeweils rechtlich selbständiger Vertrag.

4. Schadenmeldung und Entschädigungszahlung

- 4.1. Unfallversicherung

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

- 4.1.1 Die Meldung der Unfallschäden geschieht seitens der Leitung der versicherten Organisationen auf einem von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Formular an das Jugendhaus. Dieses legt die Meldung nach Prüfung und Feststellung des vorhandenen Versicherungsschutzes dem Versicherer vor.
- 4.1.2 Das Jugendhaus ist bei einwandfreien Schadenfällen - soweit es sich nicht um einen Unfall mit tödlichem Ausgang handelt und wenn es besonders dringende Umstände erforderlich machen - berechtigt, auf die zu erwartende Entschädigungsleistung angemessene Vorauszahlungen an die Versicherten bei vorheriger, mindestens aber gleichzeitiger Verständigung des Versicherers zu leisten.
- 4.1.3 Die Abrechnung der Unfallschäden erfolgt zwischen dem Versicherer und dem Jugendhaus.

4.2 Haftpflichtversicherung

Irgendwelche Schadenzahlungen für Haftpflichtfälle dürfen durch das Jugendhaus nicht erfolgen. Die Schadenregulierung ist allein dem Versicherer zu überlassen, diese hat das Jugendhaus nach Schadenabwicklung zu verständigen.

Dialog

Teil II

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Reiseveranstaltern (Fassung 01/2003)

2.GK-89.837.376-1

§1 GEGENSTAND DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Versichert ist auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB) und den nach-folgenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Reiseveranstalter nach folgender Maßnahme:

1.

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Reiseveranstalter Versicherungsschutz für den Fall, dass er von Teilnehmern an von ihm veranstalteten Reisen für Vermögensschäden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzansprüche, die auf Handlungen oder Unterlassungen der für den Versicherungsnehmer direkt oder indirekt tätigen Leistungsträger oder Hilfspersonen (Erfüllungsgehilfen) beruhen.

Mitversichert sind Schadenersatzansprüche wegen entgangener Urlaubsfreude, wegen Verdienstaussfall oder zusätzlicher Mehraufwendungen der Reisenden.

2.

Der Versicherungsschutz gegen Vermögensschäden erstreckt sich auf die folgenden Tätigkeiten eines Reiseveranstalters:

- a) Auswahl der Leistungsträger und Überprüfung ihrer Leistungen;
- b) Zusammenstellung von Einzelleistungen;
- c) Beschreibung der Leistungen in Katalogen oder Prospekten;
- d) Bearbeitung der Reiseanmeldung;
- e) Organisation, Reservierung und Zurverfügungstellung der Leistungen gemäß Reisevertrag;
- f) Ausstellung und Absendung der Reiseunterlagen;
- g) Beschaffung von Visa, sonstigen Reisepapieren und ausländischen Zahlungsmitteln (sofern dies ausdrücklich Gegenstand des Reisevertrages ist).

3.

§ 1 II der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB) wird gestrichen.

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

4.

Abweichend von §3 II Ziff. 2 AVB kann im Versicherungsschein die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf ein Mehrfaches der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt werden.

5.

Abweichend von § 3 II Ziff. 3 AVB kann im Versicherungsschein der von dem Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall allein zu tragende Schaden auf einen Höchstbetrag begrenzt werden.

6.

§ 3 II Ziff. 4 AVB wird gestrichen.

7.

Abweichend von § 4 Ziff. 1 AVB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Haftpflichtansprüche wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischer Rechtsvorschriften, soweit sie den Devisenverkehr, Pass- und Reisedokumente, Zollformalitäten und Gesundheitszeugnisse betreffen.

8.

Der Versicherer kann nur insoweit in Anspruch genommen werden, als der geschädigte Teilnehmer an einer vom Versicherungsnehmer veranstalteten Reise nicht aus einer anderen Versicherung des Versicherungsnehmers Ersatz erlangen kann.

§ 2 MITVERSICHERTE PERSONEN

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

2. sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers durch Vertrag eingegliederten Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die diese in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen.

§3 AUSLANDSDECKUNG

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. 1 AVB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleich-artiger Bestimmungen anderer Länder (Decennialhaftung).

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

§4 EINSCHRÄNKUNGEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche wegen

1.
nachfolgend aufgeführter Eigenschaften oder Tätigkeiten:

- a) Unterhaltung von Reisebüros;
- b) Betrieb von Hotels oder sonstigen Unterkünften, Gaststätten, Restaurants, Bars und gleichartigen Unternehmen;
- c) Durchführung von Reisen mit eigenen Transportmitteln, Bussen, Schiffen oder Flugzeugen;

einschließlich hierfür vorgenommener Verkaufs-, Reservierungs- und Auskunftstätigkeit.

2.
Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzansprüche aller Art, die von Dritten, also weder vom Reiseteilnehmer selbst oder dem Rechtsnachfolger des Reiseteilnehmers, an den Versicherungsnehmer gestellt werden.

3.
Ist der Wert der erhaltenen Reisedienstleistungen geringer als der Wert der gebuchten Reisedienstleistungen, so sind die sich daraus ergebenden Ansprüche auf vollständige oder teilweise Rückzahlung des Reisepreises (Minderungsansprüche) vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

4.
Ausgeschlossen sind - in Ergänzung von § 4 AVB - Ansprüche von Reisenden auf Rückzahlung der Reisekosten oder Gewährung von Preisnachlässen sowie Ansprüche von Transport- oder Reiseunternehmen auf Zahlung von Reisekosten bzw. Preisdifferenzen.

Vertragsstand: 01.10.2019